

August 2017

Interne Modelle

Dr. Frank Grund: „Kein Allheilmittel, aber die Königsklasse
des Risikomanagements“

Seite 14



Weitere Themen der
Versicherungsaufsicht:

Versicherungsanlageprodukte
Seite 34

Zinszusatzreserve
Seite 23

Internationale
Versicherungsgruppen
Seite 47

Solvency II
Seite 42

Robo-Advice

*Automatisierte Anlageberatung
in der Aufsichtspraxis*

Seite 18

Kritische Infrastrukturen

*Betreiber im Finanzsektor:
Identifizierung und Anforderungen*

Seite 31

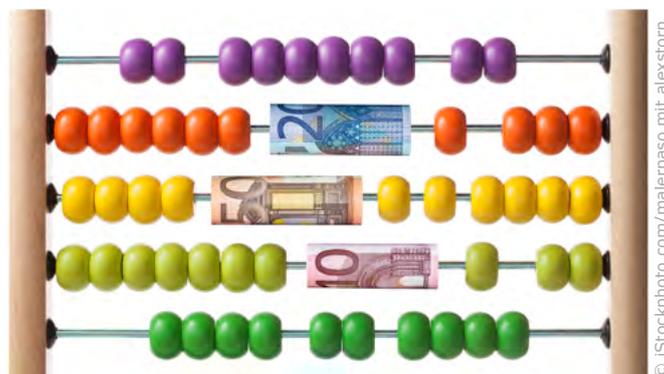
Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Zahlungsdienste **ÜG**
- 4 Versicherungsaufsichtsrecht **VP**
- 5 Cybersicherheit **VP**
- 5 Versicherungsvertrieb **VP**
- 6 Abschlussprüfer **VP**
- 6 Derivative Finanzinstrumente **VP**
- 6 Zentralverwahrer **WM**
- 7 Cum/Cum-Geschäfte **KF**
- 7 Sanierungsplanung **KF**
- 8 MiFID II **WM**
- 8 Praxisforum **ÜG**
- 8 Versicherungsaufsicht **VP**
- 9 Rückversicherung **VP**
- 9 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 Solvency II **VP**
- 9 Erlaubnisverfahren **KF**
- 10 Zahlungsverkehr **KF**
- 11 Refinanzierung **KF**
- 11 Rechnungslegung **KF**
- 12 Zahlungsdienste **KF**
- 12 Ratingagenturen **KF**
- 12 Basisinformationsblatt **VP**
- 13 Finanzmarktinfrastrukturen **WM**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

14 Aufsicht

- 14 Interne Modelle **VP**
- 18 Robo-Advice **WM**
- 23 Zinszusatzreserve **VP**
- 31 Kritische Infrastrukturen **ÜG**
- 34 Versicherungsanlageprodukte **VP**
- 39 Vergütung **KF**
- 42 Solvency II **VP**



Vergütung

Novelle der Institutsvergütungsverordnung in Kraft

Seite 39

44 Verbraucher

- 44 Privatkundengeschäft **KF**
- 44 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 45 Dementi **ÜG**
- 45 Anordnung **ÜG**
- 45 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

47 Internationales

- 47 Internationale Versicherungsgruppen **VP**

50 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

„Interne Modelle sind kein Allheilmittel, aber die Königsklasse des Risikomanagements“, erklärt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht, im Interview ab [Seite 14](#). Darin spricht er über die Vorteile dieser Modelle, die damit verbundenen Herausforderungen und darüber, was er für die Zukunft erwartet.

Daneben hält die vorliegende Ausgabe weitere spannende Themen der Versicherungsaufsicht bereit. Der Beitrag ab [Seite 23](#) beleuchtet die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Zinszusatzreserve, die in Zeiten niedriger Zinsen sicherstellen soll, dass Lebensversicherer ihre Garantien dauerhaft erfüllen können. Ab [Seite 34](#) erfahren Sie, welche Produkte im deutschen Markt als Versicherungsanlageprodukt gelten und somit ab 2018 besonderen Anforderungen nach der PRIIPs-Verordnung und der Versicherungsvertriebsrichtlinie unterliegen. Um die aktuellen Fortschritte bei der Entwicklung eines globalen Kapitalstandards für große internationale Versicherungsgruppen geht es im Beitrag ab [Seite 47](#). Der Artikel ab [Seite 42](#) schließlich informiert über die Ergebnisse einer vertieften Analyse der Jahreszahlen und der Solvabilitäts- und Finanzberichte der Versicherer, die unter Solvency II fallen.

Ebenfalls ans Herz legen möchte ich Ihnen den Beitrag ab [Seite 18](#), der sich mit einem relativ neuen Phänomen befasst: dem Robo-Advice. Gemeint ist der automatisierte Vertrieb von Finanzinstrumenten und ähnliche digitale Angebote. Der Beitrag will Anbietern helfen einzuschätzen, ob sie den Tatbestand der Anlageberatung erfüllen und somit eine Erlaubnis nach Bank- oder Gewerberecht benötigen.

Auch beim Thema ab [Seite 31](#) spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle: Der Gesetzgeber hat in einer Verordnung konkretisiert, nach welchen Kriterien Unternehmen des Sektors Finanz- und Versicherungswesen als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur zu qualifizieren sind und als solche besondere Anforderungen zu erfüllen haben. Dies betrifft nicht nur von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen, sondern auch deren IT-Dienstleister.

Und noch eine weitere Verordnung ist nun in Kraft getreten: Die novellierte Institutsvergütungsverordnung. Der Beitrag ab [Seite 39](#) erläutert die wesentlichen Neuerungen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Zahlungsdienste

Umsetzungsgesetz zur europäischen Richtlinie verabschiedet. BaFin plant Informationsveranstaltung

ÜG Am 21. Juli ist das Umsetzungsgesetz zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (siehe BaFinJournal März 2017) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Durch die Richtlinie wird der europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt, gestärkt und an technische Innovationen angepasst. Das neue Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) wird insofern den Kreis der Zahlungsdienste erweitern, Ausnahmetatbestände neu regeln und den Zahlungsverkehr sicherer machen. Es wird das aktuelle ZAG zum 13. Januar 2018 ersetzen.

Die BaFin wird die betroffenen Unternehmen rechtzeitig über die neuen Anforderungen informieren. Für den 5. Dezember plant sie dazu auch eine Informationsveranstaltung. Dort gibt sie Einblicke in die aktuellen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene, über die Erlaubnispflichten und Ausnahmen und das Erlaubnisverfahren einschließlich der laufenden Aufsicht. Zudem informiert sie über die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Sicherheit

im Zahlungsverkehr. Diese knüpfen an verschiedene Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA an. Die Anmeldefrist für die Veranstaltung beginnt im Herbst. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Umsetzungsgesetz finden Sie unter:
www.bgbl.de

Versicherungsaufsichtsrecht

Neue Rechtsverordnungen verkündet

VP Aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind am 1. August folgende Rechtsverordnungen in Kraft getreten: die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV), die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV), die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(RfB-Verordnung) und die Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Diese ändert die Sachverständigenprüfverordnung (SachvPrüfV), die Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV), die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV), die Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV), die Mindestzuführungsverordnung (MindZV) und die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). ■

Cybersicherheit

BaFin startet Abfrage bei deutschen Versicherern

VP Um sich einen Überblick über den Umgang der Versicherer mit ihren Cyberrisiken zu verschaffen, hat die BaFin einen Fragebogen an alle deutschen Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sterbekassen versandt. Darin geht es auch um die Cybersicherheit bei Auslagerungen und die Individuelle Datenverarbeitung, also um den Umgang mit IT-Anwendungen, die die einzelnen Fachbereiche selbst entwickeln.

Die Unternehmen haben bis zum 3. November Zeit, die Fragen zu beantworten. Ihre Rückmeldungen sollen sie ausschließlich über die Meldeplattform des [MVP-Portals](#) einreichen (Rubrik „Besondere Verwendung“, Präfix BESV). ■



Linkempfehlung zum Thema

Informationen zum MVP-Portal finden Sie unter:

www.bafin.de » Die BaFin » Service

Versicherungsvertrieb

Umsetzungsgesetz verabschiedet:

BaFin plant Rundschreiben

VP Die BaFin nimmt derzeit eine grundlegende Überarbeitung des [Vermittlerrundschreibens](#) von 2014 vor. Hintergrund ist das [Gesetz](#) zur Umsetzung der europäischen [Versicherungsvertriebsrichtlinie](#) (siehe dazu auch [BaFinJournal März 2017](#)), das im Juni/Juli verabschiedet und Ende Juli im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Das neue Rundschreiben

soll den Versicherern Hinweise für die praktische Anwendung der Regelungen geben. Es formuliert beispielsweise die Erwartungen der BaFin hinsichtlich der Provisionsgestaltung einschließlich des Provisionsabgabeverbots, zu Vertriebsanreizen und Honorarberatung.



Linkempfehlung zum Thema

Das Umsetzungsgesetz finden Sie unter:

www.bgbl.de

Das Gesetz ist im Wesentlichen ab dem 23. Februar 2018 anwendbar. Das Verbot von Sondervergütungen, das insbesondere die Provisionsabgabe betrifft, trat hingegen bereits am Tag nach der Verkündung des Umsetzungsgesetzes in Kraft und ist nunmehr im Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) geregelt. Das Verbot war bisher spartenbezogen in drei Rechtsverordnungen geregelt, die allerdings am 30. Juni 2017 aufgehoben wurden. Eine weitere Sonderregelung betrifft die Standmitteilungen in der Lebensversicherung. Diese gelten erst ab dem 1. Juli 2018.

Verordnungen und Delegierte Rechtsakte

Aufgrund des Umsetzungsgesetzes muss die Versicherungsvermittlungs-Verordnung ([VersVermV](#)) überarbeitet werden. Dort werden unter anderem Regelungen zur jährlichen Fortbildungspflicht von Vermittlern getroffen. Außerdem ist die Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz ([VVG-InfoV](#)) so anzupassen, dass für Versicherungsanlageprodukte aufgrund einer Überschneidung mit der [PRIIPs-Verordnung](#) (siehe unter anderem [BaFinJournal Mai 2017](#) und [August 2015](#)) nicht zwei Informationsblätter an die Kunden übergeben werden müssen. Entwürfe zur [VersVermV](#) und zur [VVG-InfoV](#) liegen bisher nicht vor.

Die Europäische Kommission wird die Versicherungsvertriebsrichtlinie voraussichtlich im Herbst 2017 noch durch Delegierte Rechtsakte in der Form von Verordnungen ergänzen, die Regelungen zum Produktfreigabeverfahren (Product Oversight and Governance – POG) sowie zu Versicherungsanlageprodukten treffen werden. Im Fokus stehen dabei Fragen rund um Interessenkonflikte, Vertriebsanreize sowie Eignung und Angemessenheit.

Viel Aufwand

Die neuen Vorgaben bringen für die Versicherungsunternehmen einen großen Umsetzungsaufwand mit sich. Hier sind vor allem das Produktfreigabeverfahren, die zusätzlichen Beratungspflichten bei Versicherungsanlageprodukten, das Durchleitungsgebot bei der Vermittlung von Bruttotarifen durch Versicherungsberater sowie die Anforderungen zu nennen, die für den Direktvertrieb durch angestellte Vermittler oder über das Internet gelten. ■

Abschlussprüfer

Versicherer müssen Mandate öffentlich ausschreiben

VP Im Juli sind durch die Artikel 8 bis 11 und 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (siehe Seite 4) Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die bedeutende Auswirkungen auf das Auswahlverfahren für neue Abschlussprüfer bei Versicherern haben. Wichtig sind vor allem die Anpassungen in § 341n Absatz 2a Handelsgesetzbuch (HGB) und § 332 Absatz 4a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Durch die Gesetzesänderung wird nun klargestellt, dass die Befreiung vom EU-Auswahlverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Abschlussprüfungsverordnung nur insoweit gilt, als dieses dem nationalen alternativen System entgegensteht. Deutsche Versicherer können also die Befreiung vom Auswahlverfahren nur bezüglich der Pflicht des Absatzes 5 in Anspruch nehmen, nach der die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Gesellschafterversammlung zwei Abschlussprüfer-Vorschläge mit begründeter Präferenz übermitteln müssen. Damit sind sie ebenso wie Institute und kapitalmarktorientierte Unternehmen dazu verpflichtet, beim Wechsel des Abschlussprüfers das in der Verordnung festgelegte Auswahlverfahren durchzuführen. Sie müssen also insbesondere das neu zu vergebende Abschlussprüfer-Mandat öffentlich ausschreiben und die herausgehobene Zuständigkeit des Prüfungsausschusses im Auswahlverfahren beachten.

Außerdem wurde die Regelung aus § 341k HGB bestätigt, wonach bei den Versicherern der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer bestellt. Dieses nationale alternative System beruht auf dem Wahlrecht aus Artikel 37 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Zudem

ist nun gesetzlich geregelt, dass eine Anordnung der BaFin zur Bestellung eines anderen Prüfers gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 VAG kein EU-Auswahlverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auslöst. Eine Anzeige nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Abschlussprüfungsverordnung gegenüber der BaFin ist im Übrigen nicht erforderlich. ■

Derivative Finanzinstrumente

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

VP In einer Auslegungsentscheidung hat die BaFin konkretisiert, wie bei der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle) nach § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu berücksichtigen ist. Sie richtet sich an die Versicherer, die unter das Aufsichtsregime Solvency II fallen. Das Derivate-Rundschreiben gilt für diese Unternehmen seit Inkrafttreten von Solvency II nicht mehr.

Die Auslegungsentscheidung stellt unter anderem das Verhältnis der Regelungen zu versicherungsfremden Geschäften und der Zulässigkeit derivativer Geschäfte (§ 15 Absatz 1 Satz 2 VAG) und zur Verwendung derivativer Finanzinstrumente unter Solvency II (§ 124 Absatz 1 Nr. 5 VAG) klar. Zudem definiert es die Begriffe „effiziente Portfolioverwaltung“ und „effektiver Risikotransfer“. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Auslegungsentscheidungen](#)

Zentralverwahrer

BaFin wird ESMA-Leitlinien anwenden

WM Zentralverwahrer übernehmen als Finanzmarktinfrastrukturen die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Die

europäische Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) umfasst unter anderem Regelungen zur Zulassung der Zentralverwahrer sowie Anforderungen an die Ausübung der Dienstleistungen und an die laufende Aufsicht über diese Finanzmarktinfrastrukturen. Die CSDR wird daher die Aufsichtstätigkeit der BaFin und auch diverse Prozesse der Zentralverwahrer selbst verändern.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat zwei Leitlinien veröffentlicht, die auf den Regelungen der CSDR basieren. Die BaFin hat zu beiden Leitlinien erklärt, dass sie diese in der Aufsichtspraxis anwenden wird.

Ausfall eines Teilnehmers

Die erste Leitlinie beruht auf Artikel 41 CSDR. Sie regelt das Verfahren für den Fall, dass ein Teilnehmer eines Zentralverwahrers ausfällt. Dazu zählen mögliche Maßnahmen des Zentralverwahrers – zum Beispiel die Blockierung des Teilnehmers und das Vorhalten finanzieller Mittel – sowie die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden, wenn eine dieser Maßnahmen angewendet wird.

Gegenseitiger Zugriff auf Transaktionsdaten

Die zweite Leitlinie basiert auf Artikel 53 CSDR. Danach haben Zentralverwahrer die Möglichkeit, auf die Transaktionsdaten Zentraler Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) und Handelsplätze zuzugreifen. Umgekehrt können CCPs und Handelsplätze auf die Daten der Zentralverwahrer zugreifen. Nach Artikel 53 Absatz 3 CSDR kann der Zugang verweigert werden, wenn er das reibungslose und geordnete Funktionieren der Finanzmärkte gefährden oder ein Systemrisiko mit sich bringen würde. Daher muss die angefragte Partei jeweils eine Risikobewertung vornehmen.

Nähere Regelungen zur Risikobewertung für den Zugriff der CCP und der Handelsplätze auf Daten der Zentralverwahrer finden sich in der Delegierten Verordnung zur CSDR. Die ESMA hat in ihren Leitlinien die Regelungen für den umgekehrten Fall – also den Zugriff der Zentralverwahrer auf Transaktionsdaten der CCP und Handelsplätze sowie der durch diese vorzunehmenden Risikobewertungen – übernommen und entsprechend angepasst. Als Risikokategorien hat sie rechtliche, operative und

finanzielle Risiken identifiziert und spezifiziert, die den Regelungen der Delegierten Verordnung entsprechen. ■

Cum/Cum-Geschäfte

BaFin startet Abfrage bei allen deutschen Kreditinstituten

KF Das Bundesfinanzministerium hat am 17. Juli ein Schreiben veröffentlicht, das erstmals klare Kriterien für den Umgang der Finanzverwaltung mit Cum/Cum-Geschäften darlegt. Diese Kriterien ermöglichen es betroffenen Kreditinstituten, etwaige zukünftige Belastungen durch Steuernach- oder Strafzahlungen einzuschätzen.

Um die Folgen abschätzen zu können, hat die BaFin einen Fragebogen an alle deutschen Banken versandt, mit dem sie mögliche zukünftige Belastungen abfragt. Die Institute haben bis zum 20. Oktober Zeit, die Fragen zu beantworten. Die BaFin möchte sich insbesondere ein Bild darüber machen, welche Folgen sich für die Solvenz der Banken ergeben und ob weitere bankaufsichtliche Maßnahmen erforderlich werden könnten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Schreiben des BMF finden Sie unter:

www.bundesfinanzministerium.de

Sanierungsplanung

BaFin konsultiert Mindestanforderungen und Merkblatt

KF Gemäß § 12 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) haben alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die unter die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) fallen, einen Sanierungsplan zu erstellen. Für Institute, die nicht potenziell systemgefährdend sind, kann die Aufsichtsbehörde vereinfachte Anforderungen festlegen. Gehören solche Institute einem institutsbezogenen Sicherungssystem an, so können sie auch ganz von der Sanierungsplanung befreit werden. Den Sanierungsplan erstellt dann stattdessen das Sicherungssystem.

Die BaFin hat nun eine Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV) und ein Merkblatt zur Sanierungsplanung zur Konsultation gestellt, die sie gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank entwickelt hat. Beide wurden vorab im Fachgremium „Krisenmanagement“ mit Verbänden und Instituten diskutiert. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 29. September entgegen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Konsultationen](#)

MiFID II

BaFin-Konferenz zur Neufassung der Wohlverhaltensregeln

WM Am 27. Oktober 2017 veranstaltet die BaFin in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main eine Konferenz zur Umsetzung der Vorgaben der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) für die Neufassung der Wohlverhaltensregeln in §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Auf der Agenda stehen die Änderungen durch die MiFID II, die dazu erlassene Delegierte Richtlinie und Verordnung sowie die Umsetzung ins deutsche Recht.

Die Konferenz richtet sich an interessierte Marktteilnehmer wie Banken, Finanzdienstleister, Verbände und Compliance-Beauftragte, die sich über aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie informieren möchten.

Interessenten können sich bis zum 15. September über die Internetseite der BaFin anmelden. Die Teilnahme ist kostenlos. Es stehen circa 350 Plätze zur Verfügung. Zusagen wird die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■



Linkempfehlung zum Thema

Weitere Informationen zur Konferenz finden Sie unter:
www.bafin.de » [Veranstaltungen](#)

Praxisforum

Anmeldung zur BaFin-Veranstaltung jetzt möglich

ÜG Wie bereits angekündigt (siehe BaFinJournal Mai 2017), veranstaltet die BaFin am 9. und 10. November 2017 in Frankfurt am Main ihr 14. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt. Interessenten, die dem eingeschränkten Teilnehmerkreis angehören (Richter, Staatsanwälte und Polizisten), können sich nun über die Internetseite der BaFin anmelden. Die Teilnahme ist kostenlos.

Am ersten Veranstaltungstag im Kap Europa an der Frankfurter Messe stehen neben Vorträgen zu Fällen aus der Praxis unter anderem Erläuterungen zur Arbeit der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, siehe BaFinJournal März 2017) beim Zoll und das neue Vermögensabschöpfungsgesetz auf dem Programm. Der zweite Tag, der in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin stattfindet, steht ganz im Zeichen spezieller Einzelthemen. Hier können die Teilnehmer aus mehreren Seminaren mit einer Gruppengröße bis maximal 90 Personen die Themen wählen, die für sie von Interesse sind. ■

Versicherungsaufsicht

Anmeldung zur BaFin-Brancheveranstaltung noch bis Mitte September möglich

VP Wie bereits angekündigt (siehe BaFinJournal Juni 2017), findet am 11. Oktober im Rheinischen Landesmuseum in Bonn die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht statt. Interessenten können sich noch bis Mitte September über die Internetseite der BaFin anmelden.

Die Teilnahme ist kostenlos. Es stehen circa 200 Plätze zur Verfügung. Zusagen wird die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Anmeldeformular finden Sie unter:
www.bafin.de » [Veranstaltungen](#)

Rückversicherung

BaFin veröffentlicht Statistik einschließlich Textteil

VP Die BaFin hat die Statistik der Rückversicherungsunternehmen 2015/2016 veröffentlicht. Sie enthält Informationen zur Anzahl der zugelassenen Rückversicherer und zur wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Rückversicherungsmarkt und wertet die Jahresabschlüsse von 31 Rückversicherern und einer Drittstaaten-Niederlassung aus.

Den Tabellenteil der Statistik hatte die BaFin bereits vor einigen Wochen veröffentlicht (siehe BaFinJournal Juli 2017). ■



Agenda

Wichtige Termine bis Ende September 2017

30. Aug	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
31. Aug	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.
12. Sept	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
12. Sept	EBA BoS, London
19. Sept	Joint Committee (Videokonferenz)
21. Sept	ESRB GB, Frankfurt a. M.
27. Sept	ESMA BoS, Paris
27. Sept	AFS, Berlin
28./29. Sept	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

Internationale Meldungen

Solvency II

*Technische Standards zu Berichtswesen
und Offenlegungspflichten*

VP Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat der Europäischen Kommission Änderungsentwürfe für die Technischen Durchführungsstandards zu den Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde (regelmäßiges Berichtswesen) und hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Offenlegungspflichten) unter Solvency II übermittelt. Zuvor hatte sie der Öffentlichkeit in einem Call for Comments Gelegenheit gegeben, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Ziel der Anpassungen, bei denen es sich im Wesentlichen um Fehlerkorrekturen handelt, sind die Gewährleistung von Rechtssicherheit sowie die Sicherstellung einer einheitlichen und korrekten Anwendung des regelmäßigen quantitativen Berichtswesens und der Offenlegung durch die Versicherer unter Solvency II. Aufgrund der Änderung hat EIOPA auch die Leitlinien über die Berichtserstattung zum Zwecke der Finanzstabilität und die Leitlinien für die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern angepasst. ■

Erlaubnisverfahren

*EBA veröffentlicht Standards
für Informationsanforderungen*

KF Unternehmen, die eine Erlaubnis als Kreditinstitut beantragen wollen, müssen bei der Aufsicht entsprechende Informationen und Nachweise einreichen. Dazu zählen Angaben zu den Inhabern bedeutender Beteiligungen an dem zu gründenden Institut, zur Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Personen, die wesentliche Funktionen in der neuen Bank ausüben werden, sowie Informationen

im Hinblick auf die Kapitalausstattung und den Geschäftsplan des Instituts. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun zwei Technische Standards zu den Informationsanforderungen an die Unternehmen veröffentlicht.



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EZB	Europäische Zentralbank
ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>

Der Technische Regulierungsstandard enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die für das Erlaubnisverfahren einzureichen sind. Auch regelt er die Möglichkeiten der Aufsicht, falls notwendig weitere Informationen vom Antragsteller einzuholen oder gegebenenfalls auf bestimmte Nachweise zu verzichten.

Verfahrensregeln

Ergänzend dazu gibt der Technische Durchführungsstandard Formulare vor, mit denen die Unternehmen die Informationen einreichen müssen. Zudem regelt er, in welcher Form die Unterlagen einzureichen und wie diese gegebenenfalls im Laufe des Verfahrens zu aktualisieren sind. Darüber hinaus enthält der Durchführungsstandard Angaben zu einer Vollständigkeitserklärung, welche die zuständigen Behörden bei den Unternehmen beantragen können.

Gemeinsames Ziel der beiden Standards ist es, den Ablauf von Bankerlaubnisverfahren in den verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten weiter zu harmonisieren und die Zugangsvoraussetzungen zum europäischen Bankenmarkt noch mehr anzugleichen. Bevor sie in Kraft treten, müssen beide Standards noch von der Europäischen Kommission verabschiedet werden. ■

Zahlungsverkehr

EBA veröffentlicht Regelungen zu Meldepflichten für IT-Sicherheitsvorfälle

KF Zahlungsdienstleister müssen schwerwiegende IT-Sicherheitsvorfälle künftig an die nationalen Aufsichtsbehörden melden. Das sieht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie vor, deren Umsetzung in Deutschland im Januar 2018 in Kraft tritt (siehe Seite 4). Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die Anforderungen an diesen Prozess nach der öffentlichen Konsultation (siehe BaFinJournal Dezember 2016) nun in Form von Leitlinien veröffentlicht. Die BaFin beabsichtigt, diese bis zum 13. Januar 2018 durch ein aufsichtliches Rundschreiben umzusetzen.

Die Leitlinien bestimmen insbesondere die Kriterien, anhand derer die Zahlungsdienstleister einen Vorfall als schwerwiegend zu klassifizieren haben, und die

Informationen, die sie in diesem Fall an die nationale Aufsichtsbehörde weiterleiten müssen. Dafür geben die Leitlinien ein Meldeformular vor und beschreiben die grundsätzlichen Meldeprozesse und die Fristen, die dabei einzuhalten sind. Für die nationalen Aufsichtsbehörden geben die Leitlinien die Meldewege an die EBA und die Europäische Zentralbank sowie an andere Aufsichtsbehörden vor, die sie gegebenenfalls informieren müssen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Refinanzierung

EBA veröffentlicht Berichte zu Refinanzierungsplänen und zur Belastung von Vermögenswerten

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat zwei Berichte zu den Refinanzierungsplänen und zur Belastung von Vermögenswerten europäischer Banken veröffentlicht. Die Berichte sind Teil eines regelmäßigen Monitorings und sollen Aufsehern helfen, die Nachhaltigkeit der Refinanzierung von Instituten sowie deren Aufrechterhaltung in Stress-Situationen besser einzuschätzen.

Die Untersuchung zu Refinanzierungsplänen stützt sich auf Befragungen europäischer Institute zu den kommenden drei Jahren. Demnach werden die Vermögenswerte bis 2019 um durchschnittlich 3,9 Prozent ansteigen. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung ist die Kreditvergabe an Haushalte sowie an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Auf der Refinanzierungsseite erwarten die Institute einen Anstieg sowohl bei den Einlagen, die mit einem Anteil von 50 Prozent wesentliche Refinanzierungsquelle bleiben, als auch bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen.

Der Bericht zur Belastung von Vermögenswerten zeigt, dass sich deren Ausmaß 2016 im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert hat. Allerdings weist die EBA darauf hin, dass die Belastung in den einzelnen Instituten und Ländern weiterhin sehr unterschiedlich ist. Wesentliche Quellen der Belastung sind Pensions- sowie außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte (OTC-Derivate). ■

Rechnungslegung

EBA veröffentlicht Bericht zur zweiten IFRS-9-Auswirkungsstudie

KF Ab Anfang 2018 müssen Finanzinstitute den neuen internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 anwenden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat erneut rund 50 europäische Institute zu den quantitativen und qualitativen Auswirkungen des neuen Standards befragt. Den Bericht der Auswirkungsstudie hat sie nun veröffentlicht.

Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass die befragten Institute gegenüber der ersten Befragungsrunde, die Anfang 2016 stattgefunden hat, deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des neuen Standards gemacht haben. Nach wie vor zeigt sich jedoch, dass kleine Institute bei der Umsetzung tendenziell hinter den größeren Unternehmen zurückbleiben.

Quantitative Auswirkungen

Die quantitativen Auswirkungen ergeben sich, wie schon bei der ersten Befragung, weitestgehend aus den neuen Wertberichtigungsregeln und sind weniger auf die neuen Klassifizierungs- und Messregeln zurückzuführen. Im Durchschnitt erwarten die europäischen Institute einen Anstieg der Wertberichtigungshöhe um 13 Prozent und einen Rückgang der harten Kernkapitalquote um bis zu 45 Basispunkte.

Die EBA wird in den nächsten Monaten den bisher bestehenden engen Dialog mit Instituten und Wirtschaftsprüfern beibehalten, um die Implementierung des Standards zu begleiten. Außerdem beabsichtigt sie, sich auch weiterhin beim Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und der EU in die Diskussionen einzubringen. Dabei geht es um die Frage, ob sich durch die Einführung von IFRS 9 gegebenenfalls weiterer Handlungsbedarf für das aufsichtliche Rahmenwerk ergibt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht der Auswirkungsstudie finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Zahlungsdienste

EBA-Konsultation zur Meldung von Betrugsstatistiken

KF Nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, deren Umsetzung in Deutschland im Januar 2018 in Kraft tritt (siehe Seite 4), müssen alle Zahlungsdienstleister ihrer nationalen Aufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen melden, die in Verbindung mit Zahlungsmethoden stehen, also beispielsweise Überweisung und Kartenzahlung. Die Behörden haben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und der Europäischen Zentralbank diese Daten in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen.

Damit alle Mitgliedstaaten die Daten in einheitlicher Form melden, hat die EBA nun Leitlinien zur Konsultation gestellt, die den Inhalt der Meldungen regeln sollen. Dies soll es ermöglichen, die Betrugsanfälligkeit einzelner Zahlungsmethoden zuverlässiger zu beurteilen. Die Leitlinien sehen zudem vor, dass einige Daten auch vierteljährlich zu melden sind. Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 3. November entgegen. ■

Ratingagenturen

ESAs konsultieren Technische Standards zum Mapping von Ratingagenturen. EBA veröffentlicht Arbeitsplan

KF Noch bis zum 18. September konsultiert der Gemeinsame Ausschuss der europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA (ESAs) Änderungen der Technischen Regulierungsstandards zur Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (Mapping). Die Änderungen spiegeln die Neuzulassung von fünf Ratingagenturen und die Aberkennung der Zulassung einer Ratingagentur wider.

Im Zuge dieser Änderungen hat die EBA eine aktualisierte Liste von Ratingagenturen veröffentlicht, deren unbeauftragte Ratings für die Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen verwendet werden dürfen. Die EBA bestätigt damit, dass sich unbeauftragte Ratings qualitativ nicht von beauftragten Ratings derselben Ratingagentur unterscheiden.



Links zum Thema

Konsultation der ESAs

www.eba.europa.eu

Liste der Ratingagenturen

www.eba.europa.eu

Arbeitsplan der EBA

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA möchte das Monitoring und die Qualität solcher Mappings darüber hinaus weiter verbessern. Sie hat darum Informationen zur Ausgestaltung künftiger Arbeiten veröffentlicht.

Demnach will sich die EBA insbesondere auf das Mapping unbeauftragter Ratings von neu zugelassenen Ratingagenturen und von solchen Ratingagenturen konzentrieren, die ursprünglich nur beauftragte Ratings herausgegeben haben, sowie auf die laufende Überprüfung der Mappings. ■

Basisinformationsblatt

Empfehlungen zu Finanzprodukten mit ökologischen oder sozialen Zielen

VP Unter der Überschrift „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ können PRIIPs-Hersteller (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, siehe dazu auch Seite 34) im Basisinformationsblatt unter anderem angeben, ob ein Finanzprodukt bestimmte ökologische oder soziale Ziele anstrebt (siehe auch BaFinJournal Mai 2017). Der Gemeinsame Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat der EU-Kommission nun Technische Empfehlungen dazu übermittelt, welchen zusätzlichen Anforderungen diese besondere Zweckbestimmung unterliegen muss.

Kernelement ist die besondere Berücksichtigung der Zweckbestimmung im Produktfreigabe- und

laufenden Produktüberprüfungsprozess. Von der Empfehlung eines separaten Investment Policy Statements, das detaillierte Informationen für den Verbraucher enthalten sollte, haben die ESAs nach der [Konsultation](#) Abstand genommen. Mit dem Erlass einer Delegierten Verordnung ist im Herbst oder Winter zu rechnen. ■

Finanzmarktinfrastrukturen

CPMI und IOSCO veröffentlichen Bericht zur Implementierung der Prinzipien

WM Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben einen [Bericht](#) zur Implementierung der [Prinzipien](#) für Finanzmarktinfrastrukturen veröffentlicht. Dieser beruht auf einer Selbsteinschätzung der 28 Mitgliedstaaten, wie weit sie mit der

Umsetzung der Prinzipien und von vier der fünf Verantwortlichkeiten (Responsibilities), die CPMI und IOSCO zusammen mit den Prinzipien verabschiedet haben, vorangeschritten sind.

Der aktuelle Bericht enthält das Ergebnis der fünften Überprüfung der Umsetzung zum Stichtag 6. Januar 2017. Geprüft wurden Mitgliedstaaten, die bisher nicht für alle Finanzmarktinfrastrukturen die höchste Wertung erreicht, also die Prinzipien und Verantwortlichkeiten (Responsibilities) noch nicht vollständig umgesetzt hatten. Deutschland hatte bereits bei einer früheren Beurteilung die höchste Wertung erhalten.

Das Ergebnis kann als Fortschritt bezeichnet werden: Viele Mitgliedstaaten haben seit der letzten Aktualisierung aufgeholt. CPMI und IOSCO gaben allerdings nur einer weiteren Jurisdiktion die Bestnote, nämlich der Türkei. Damit haben nun 20 von insgesamt 28 Mitgliedstaaten diese Bewertung erhalten. Die nächste Überprüfung soll 2018 stattfinden. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EZB** [Leitfaden](#) für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle (bis 15. September 2017)
- EBA** [Konsultation](#) zum elektronischen zentralen Register nach der [Zweiten Zahlungs-diensterichtlinie](#) (bis 18. September 2017)
- EZB** [Konsultation](#) zum statistischen Berichtswesen für Pensionseinrichtungen (bis 29. September 2017)
- IAIS** [Konsultation](#) zum Kernprinzip zur makroprudenziellen Überwachung und Versicherungsaufsicht (ICP 24) (bis 1. Oktober 2017)
- ESMA** [Leitlinien](#) zu einigen Aspekten der Anforderungen an die Eignung nach der Finanzmarkttrichtlinie [MiFID II](#) (bis 13. Oktober 2017)
- EIOPA** [Konsultation](#) zu den regelmäßigen Berichten über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (bis 27. Oktober 2017)
- EBA** [Diskussionspapier](#) zu Fintechs (bis 6. November 2017)

Interne Modelle

*Dr. Frank Grund:
„Kein Allheilmittel,
aber die Königsklasse
des Risikomanagements“*



© Frank-Beer.com

VP Zu den großen Neuerungen unter Solvency II gehört, dass Unternehmen wählen können, ob sie ihre Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel ermitteln oder ob sie dazu – mit Genehmigung der BaFin – interne Modelle (siehe Infokasten Seite 15) nutzen. BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund erläutert, wo aus seiner Sicht die Vorteile interner Modelle liegen, welche Herausforderungen damit verbunden sind und was er für die Zukunft erwartet.

← *Herr Dr. Grund, welche Erfahrungen hat die Versicherungsaufsicht in den ersten 18 Monaten des neuen Aufsichtsregimes mit internen Modellen gesammelt?*

→ Wir haben viele und durchweg gute Erfahrungen gemacht. Unsere Erwartung hat sich bestätigt:

Interne Modelle ermöglichen es noch besser als die Standardformel, die individuellen Risiken der Versicherungsunternehmen aufzuzeigen. Auf das Phänomen der negativen Zinsen beispielsweise kann man so viel besser eingehen.

Natürlich haben wir aber auch die – wenig überraschende – Erfahrung gemacht, dass der Prozess für Unternehmen und Aufsicht sehr aufwändig ist. Umso wichtiger ist es, dass wir hier von den Vorteilen einer integrierten Finanzaufsicht profitieren: Da es interne Modelle bei Banken schon seit Ende der 1990er Jahre gibt, können wir bei der Prüfung auf die Expertise unserer Kollegen in der Bankenaufsicht und der sektorübergreifenden Abteilung für quantitative Risikomodellierung aufbauen.



Auf einen Blick

Interne Modelle

Versicherer, die unter das Aufsichtsregime Solvency II fallen, müssen – abhängig von ihren Risiken und ihrer Risikotragfähigkeit – bestimmte Eigenmittel vorhalten. Um deren Höhe zu ermitteln, haben sie die Solvenzkapitalanforderung zu berechnen. Dazu können sie entweder die Standardformel nutzen, die fest vorgegeben ist, oder ein internes Modell. Im Gegensatz zur Standardformel werden interne Modelle von den Unternehmen selbst entwickelt und sind somit auf deren individuelle Gegebenheiten zugeschnitten. Bisher nutzen vor allem große Versicherer und Versicherungsgruppen diese Möglichkeit. Interne Modelle dürfen nur mit Genehmigung der Aufsicht verwendet werden.

← *Ist der Aufwand denn gerechtfertigt? Die Versicherer, die interne Modelle verwenden, sind ja deutlich in der Minderheit.*

→ Ginge man nur nach der Zahl der Unternehmen, könnte man sich diese Frage durchaus stellen. Von den mehr als 300 deutschen Solvency-II-Unternehmen verwenden nur 36 ein internes Modell. Hinzu kommen sieben Gruppenmodelle, bei denen wir zum Teil als Home-Aufseher, zum Teil als Host-Aufseher beteiligt sind.

Wenn man aber auf den Marktanteil schaut, zeichnet sich ein ganz anderes Bild: Es handelt sich hier überwiegend um sehr große Unternehmen, die zusammen rund 50 Prozent des deutschen Versicherungsmarkts ausmachen. Insofern ist der Aufwand durchaus angemessen.

← *In den ersten Monaten erreichte die BaFin eine wahre Flut von Genehmigungsanträgen. Wird es nun ruhiger?*

→ Die große Welle der Genehmigungsanträge ist sicherlich vorbei. Aber eins ist klar: Nach dem Antrag ist vor dem Antrag, denn interne Modelle fordern permanente Anpassungen – sei es aufgrund von Änderungen der Geschäftstätigkeit, sei es aufgrund äußerer Umstände oder durch die technische Weiterentwicklung des Modells. Die BaFin wird sich darum auch weiterhin intensiv mit internen Modellen befassen müssen. Aber diese intensive Arbeit lohnt sich.

← *Inwiefern lohnt sie sich? Was sind aus Ihrer Sicht die Vorteile interner Modelle?*

→ Die Vorteile für die Aufsicht liegen auf der Hand: Wir können die Unternehmen, ihr Risikoprofil und ihr Risiko- und Kapitalmanagement viel besser beobachten als bei der Standardformel und im Zweifel entsprechend zielgerichteter handeln. Gleichzeitig sind interne Modelle für die Unternehmen aber auch ein wichtiges Steuerungsinstrument. Die intensive Beschäftigung mit diesen Modellen führt dazu, dass mögliche Risiken und Gegenmaßnahmen viel besser identifiziert werden.

Selbstverständlich heißt das nicht, dass interne Modelle den gesunden Menschenverstand ersetzen können, und auch sie können nicht alle Risiken abbilden. Die Realität sieht immer anders aus. Ich bin daher weit weg davon zu sagen, interne Modelle seien das Allheilmittel. Dennoch: Aus meiner Sicht sind sie die Königsklasse des Risikomanagements in einem Versicherungsunternehmen.

← *Warum ist es so wichtig, interne Modelle laufend zu beaufsichtigen?*

→ Ein internes Modell muss ja nicht nur zum Zeitpunkt der Antragsgenehmigung angemessen sein, sondern dauerhaft – eben so lange, wie das Unternehmen Geschäfte tätigt. Die Genehmigung von internen Modellen und die laufende Aufsicht sind darum untrennbar miteinander verbunden.

Die laufende Aufsicht muss auch dafür sorgen, dass Unternehmen bei der Modellierung nicht nur Entwicklungen erfassen, die sie in puncto Kapitalanforderungen entlasten. Eine adäquate Modellierung muss alle Komponenten erfassen, das gesamte Spektrum – und dazu zählen eben auch mögliche negative Entwicklungen, die zusätzliche

Kapitalmaßnahmen erforderlich machen. Durch die laufende Aufsicht beugen wir dem Missbrauch des internen Modells zur reinen Kapitaloptimierung vor.

← *Gibt es Anzeichen, dass Unternehmen dies versuchen?*

→ Das schließe ich nicht aus. Aber wir sind sicher, dass wir solche Tendenzen durch die laufende Aufsicht über die Modelle im Griff haben.

← *Was bedeutet laufende Aufsicht konkret?*

→ Laufende Aufsicht bedeutet zunächst einmal, mit den Unternehmen permanent über das interne Modell und das Geschäft zu kommunizieren. Bei Auffälligkeiten schreiten wir sehr schnell ein. Außerdem haben wir – ergänzend zum Standardreporting – in Deutschland ein dezidiertes Berichtswesen für interne Modelle aufgesetzt. Anderswo ist man noch nicht so weit; hier würden wir uns eine weitere europäische Harmonisierung wünschen. Darüber hinaus sind wir sehr um Quervergleiche zu anderen Modellen bemüht, um nützliche Erkenntnisse zur Angemessenheit der Parameter zu gewinnen.

← *Wo liegen im Hinblick auf interne Modelle die großen Herausforderungen für die Aufsicht?*

→ Interne Modelle haben den Anspruch, die Risiken der Unternehmen passgenau zu messen. Das erfordert auf Seiten der Aufsicht Mitarbeiter, die in der Lage sind, die Angemessenheit der Modelle interdisziplinär zu überprüfen. Hier sind wir bei der BaFin hervorragend aufgestellt. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Modellierungsexperten, Kaufleuten und Juristen hat inzwischen ein sehr hohes Niveau erreicht, auch im internationalen Vergleich. Darauf können wir als BaFin stolz sein, aber natürlich nehmen wir das auch als Ansporn, uns weiter zu verbessern. Eine weitere – aber durchaus reizvolle – Herausforderung ist natürlich die Internationalität der Arbeit in den Aufsichtskollegien der großen Gruppen.

Inhaltlich sehe ich die Herausforderung vor allem in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Bei aller Individualität von Geschäftsmodellen, Geschäfts- und

Risikostrategien oder Vertriebswegen müssen interne Modelle in ihren Kernaussagen vergleichbar bleiben. Das gilt umso mehr, als wir es bei Solvency II ohnehin mit einem volatilen Solvenzregime zu tun haben, das es schwierig macht, Kennzahlen zu vergleichen. Hier ist insbesondere auf europäischer Ebene noch einiges an Konvergenzarbeit zu leisten.

← *Welche Rolle spielt dabei die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA?*

→ EIOPA spielt die Hauptrolle: Es ist ihre vornehmste Aufgabe sicherzustellen, dass die aufsichtlichen Prinzipien europaweit gleich angewandt werden. Das ist auch deswegen so wichtig, weil einige Aufsichtsbehörden, in denen grenzüberschreitende Gruppen tätig sind, mit der Prüfung interner Modelle Neuland betreten. EIOPA sitzt darum in den entsprechenden Kollegien immer mit am Tisch. Außerdem erarbeitet sie Hilfsmittel, beispielsweise ein Handbuch für die laufende Aufsicht, und führt konkrete Projekte für konsistentes Aufsichtshandeln durch, etwa Vergleichsstudien zu einzelnen Aspekten.

Wir als BaFin bringen uns in diesen Prozess engagiert ein und geben wesentliche Anstöße. Denn nur, wenn interne Modelle europaweit konsistent sind, werden sie als Aufsichtsinstrument dauerhaft Akzeptanz finden.

← *Wie akzeptiert sind interne Modelle bei den Unternehmen?*

→ Da mache ich mir keine Sorgen: Ich glaube nicht, dass irgendeines der Unternehmen,

die heute ein internes Modell nutzen, jemals wieder davon abrücken wird. Ihr Erkenntnisgewinn und ihre Steuerungsfähigkeit sind dank der Modelle so stark gewachsen, dass sie nicht mehr darauf verzichten können. Das gilt vor allem für die großen, internationalen Versicherungskonzerne.

← *Lassen Sie uns zum Schluss einen kleinen Ausblick wagen: Was kommt in Zukunft auf die Aufsicht über interne Modelle zu?*

→ Es wird den einen oder anderen Erweiterungsantrag für bestehende interne Modelle geben. Das kann Risikokategorien betreffen, beispielsweise

» *Bei aller Individualität: Interne Modelle müssen in ihren Kernaussagen vergleichbar bleiben.*«

operative Risiken, die noch nicht erfasst sind, oder auch zusätzliche Gruppenunternehmen aus anderen Ländern. Auch das ist übrigens ein Konvergenzthema, an dem wir arbeiten müssen, denn bei manchen nationalen Aufsehern sind interne Modelle noch nicht gerne gesehen.

Daneben werden uns natürlich gerade bei den internen Modellen auch viele Fragen beschäftigen, die uns ganz allgemein bei Solvency II umtreiben, negative Zinsen beispielsweise oder die richtige Kalibrierung von Risiken bei Staatsanleihen.

← *Und welche Entwicklungen erwarten Sie international?*

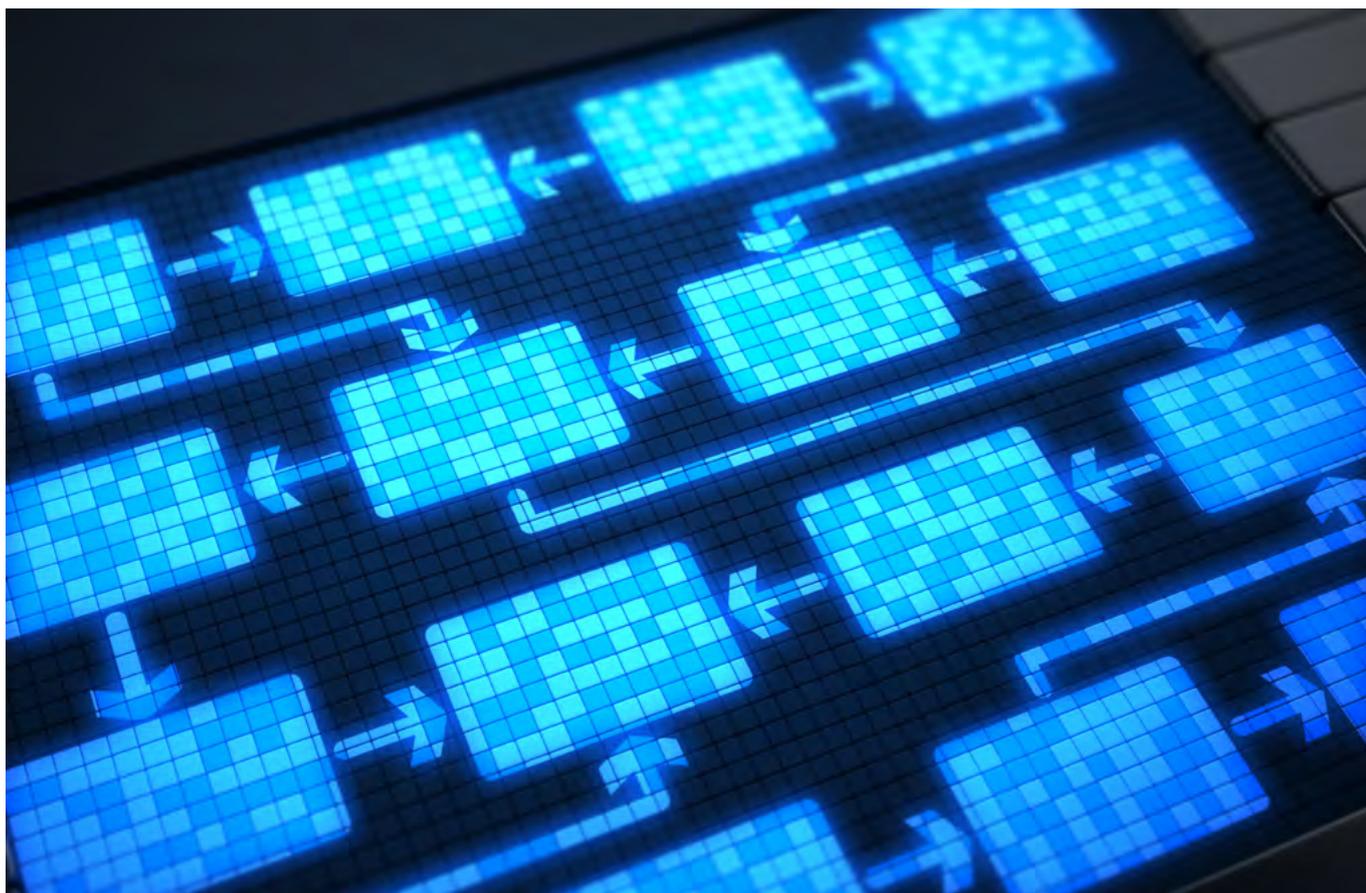
→ In den nächsten Jahren stehen die ersten Überprüfungen von Solvency II an. Sowohl die Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel als auch die Maßnahmen für langfristige Garantien kommen auf den Prüfstand. Es ist uns ein großes Anliegen, unsere Erkenntnisse aus der Aufsicht über interne Modelle dort einzubringen. Parallel geht es darum, eine gemeinsame europäische

Aufsichtskultur zu entwickeln. Konvergenz wird bei der Aufsicht über interne Modelle ein wichtiges Thema bleiben, in das wir uns mit starker Stimme einbringen werden.

*Unverzichtbarer Bestandteil
eines jeden Aufsichtsregimes“*

Und bei der IAIS, der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, diskutiert man derzeit darüber, ob interne Modelle auch bei den internationalen Kapitalstandards¹ zur Risikomessung zugelassen werden sollen. Wir bringen unsere Meinung auch hier sehr stark ein: Aus unserer Sicht sind interne Modelle als Königsklasse eines fortgeschrittenen Risikomanagements unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Aufsichtsregimes. Einige wichtige Staaten sind allerdings skeptisch. Sie befürchten im Extremfall eine willkürliche Eigenregulierung der Versicherer. Dieser Gefahr kann man nur durch eine intensive und knallharte Aufsicht über interne Modelle begegnen. Wir sind überzeugt, dass wir hier auf einem sehr guten Weg sind. ■

¹ Siehe Beitrag Seite 47.



© iStockphoto.com/D3Damon

Robo-Advice

Automatisierte Anlageberatung in der Aufsichtspraxis

WM Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung bieten Unternehmen Finanzinstrumente immer häufiger online an. Für solche Wertpapierdienstleistungen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für Dienstleistungen, die etwa in der Filiale oder über das Telefon erbracht werden. Dies gilt auch für die Anlageberatung (siehe Infokasten Seite 19). Geben Anbieter dem Anleger die Möglichkeit, sich in einer personalisierten Form über Finanzinstrumente zu informieren, verschiedene Angebote zu vergleichen und Produktabschlüsse zu tätigen, kann der Tatbestand der Anlageberatung verwirklicht sein.

Umso mehr gilt dies, wenn Dienstleistungsaspekte hinzutreten, die der Nutzer als Beratung versteht.

Der automatisierte Vertrieb von Finanzinstrumenten und ähnliche digitale Angebote – auch Robo-Advice genannt – erfüllen in der Regel den Tatbestand der Anlageberatung und bedürfen daher einer Erlaubnis nach Bank- oder Gewerberecht. Liegt keine Erlaubnis vor oder werden die damit verbundenen Folgepflichten des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) beziehungsweise der Gewerbeordnung (GewO) nicht erfüllt, setzt sich der Anbieter einem erheblichen

Rechtsrisiko aus. Auch wenn derzeit viele neue Angebote auf den Markt drängen, lohnt es sich daher nicht, um der Schnelligkeit willen einen Robo-Advisor zu lancieren, der (vergeblich) versucht, den Tatbestand der Anlageberatung zu umgehen. Die Anbieter sollten die Möglichkeiten der neuen Medien vielmehr dazu nutzen, mit Erlaubnis und unter Aufsicht der BaFin eine vollwertige Anlageberatung zu erbringen und damit zu einem verbraucherfreundlichen Marktumfeld beizutragen.

Der vorliegende Beitrag soll Anbietern helfen einzuschätzen, ob sie den Tatbestand der Anlageberatung erfüllen. Den derzeit marktgängigen Modellen ist im Hinblick auf eine mögliche Anlageberatung gemeinsam, dass auf Basis diverser Eingaben des Kunden ein Ergebnis erzeugt wird, welches von der Empfehlung eines Einzeltitels über Vorschläge zur Portfoliostruktur mit oder ohne Empfehlungscharakter bis hin zu einer wertfreien Auflistung verschiedener

Finanzinstrumente reichen kann. Der Beitrag folgt diesem Standardprozess anhand der drei typischen Schritte „Exploration“, „Empfehlung“ und „Inhalt der Empfehlung“ und unterlegt die Ausführungen zum Tatbestand der Anlageberatung mit Praxisbeispielen.

Nicht thematisiert werden dagegen die Tatbestände der Anlagevermittlung, der Abschlussvermittlung und der Finanzportfolioverwaltung, die manchmal ebenfalls unter der Marketing-Bezeichnung „Robo-Advice“ angeboten werden. Im Zweifelsfall sollten Anbieter eine verbindliche, individuelle Einschätzung der BaFin einholen.

Erster Schritt: Exploration

Die Anlageberatung ist eine personalisierte Wertpapierdienstleistung, die typischerweise darauf beruht, die persönlichen Umstände des Kunden zu prüfen. Um Ergebnisse zu erzeugen, greifen Robo-Advice-Tools daher auf Eingaben des Kunden zurück. Die Eingabe erfolgt typischerweise nach direkter Aufforderung, meist in einem oder mehreren Schritten, an deren Ende die eigentliche Empfehlung steht. So werden beispielsweise zunächst persönliche Basisangaben wie Alter, Beruf und Anlageziel des Kunden erfragt und sodann die Eckdaten der beabsichtigten Anlage, also Anlagehorizont, Anlagebetrag und monatliche Sparrbeträge, bevor in einem dritten Schritt persönliche Details anzugeben sind, etwa Kenntnisse und Erfahrungen sowie Risikobereitschaft.

Nicht jeder Umstand, den der Dienstleister beim Kunden abfragt, stellt jedoch einen persönlichen Umstand im Sinne der Anlageberatung dar (siehe Infokasten [Seite 20](#)). Anlagebetrag und monatliche Sparraten beispielsweise sind in der Regel keine persönlichen Umstände. Die Zahl der abgefragten persönlichen Umstände ist allerdings nach der Verwaltungspraxis der BaFin für den Tatbestand der Anlageberatung nicht von Bedeutung. Es reicht aus, wenn nur ein persönlicher Umstand abgefragt wird. Somit ist auch ein Tool, das lediglich den Anlagehorizont und Anlagebetrag des Kunden erfragt und anschließend die Anlage in einen nach der Anlagedauer ausgewählten Fonds empfiehlt, als Anlageberatung anzusehen. Ebenso wenig kommt es auf die objektive Relevanz des abgefragten Umstands an. So reicht die Abfrage des Alters des Kunden ebenso aus, um den Tatbestand zu erfüllen, wie die Abfrage des Anlagehorizonts oder der Risikobereitschaft.

Definition

Anlageberatung

§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1a Kreditwesengesetz (KWG) definiert die Anlageberatung als die „Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird“. Es ist Aufgabe der BaFin zu prüfen, ob ein Robo-Advisor den gesetzlichen Tatbestand aufgrund seines tatsächlichen Funktionsumfangs erfüllt. Dabei hat es keinerlei Relevanz, ob der Anbieter sein Angebot mit dem Hinweis (Disclaimer) versieht, dass es sich dabei nicht um Anlageberatung handele.

Auch wenn der Kunde keine ausdrücklichen Angaben macht, teilt er dem Anbieter möglicherweise persönliche Umstände mit. Wenn er beispielsweise aus Strategien auswählen kann, deren Namensgebung auf den Risikogehalt schließen lässt, gibt er schon durch die Auswahl seine Risikobereitschaft preis – etwa wenn er sich zu Beginn des Prozesses für eines der drei Musterportfolien „Portfolio Defensiv“, „Portfolio Ausgewogen“ und „Portfolio Spekulativ“ entscheiden muss. Auch die Sortierung einer Produktliste nach Merkmalen wie „Empfohlener Anlagehorizont“ oder „Geeignet für: Altersvorsorge/Vermögensaufbau/Kurzfristige Gewinnerzielung“ stellt die implizite Abfrage eines persönlichen Umstands dar.

Eine bloße Wiedergabe von Produktbezeichnungen ist dagegen auch dann keine Abfrage eines persönlichen Umstands, wenn die Bezeichnungen Bestandteile enthalten, die solche Umstände suggerieren können, zum Beispiel „Fonds XY Defensiv“ (Risikobereitschaft) oder Anleihe „Medium Term“ (Anlagehorizont).

Zweiter Schritt: Empfehlung

Für den Tatbestand der Anlageberatung kommt es darauf an, ob das vom Robo-Advisor erzeugte Ergebnis den Charakter einer persönlichen Empfehlung hat. Wenn der Anbieter den Kunden in einer neutralen Art und Weise informiert, so ist dies keine Empfehlung. Das gilt etwa für die Bereitstellung einer Suchfunktion, die ein vorhandenes Produktangebot nach rein objektiven Produktmerkmalen (siehe Infokasten [Seite 21](#)) selektiert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Suchmaschine anhand vorgegebener Kriterien wie Verzinsung, Laufzeit, Produkt/Anlageklasse oder Wertpapierkennnummern (ISIN, WKN etc.) eine umfangreiche Produktauswahl eingrenzt.

Um eine Empfehlung handelt es sich nach dem entsprechenden [Merkblatt](#) vielmehr dann, „wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird“. Die Schwelle von der reinen Information zur Erteilung eines Rates wird dann überschritten, wenn der Anbieter sein Angebot mit eigenen Merkmalen unterlegt oder objektive Produktmerkmale zu Kriterien weiterverarbeitet, die den Kunden bei seiner Auswahl unterstützen sollen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Anbieter eine Skala an Risikoklassen vorgibt, die er anhand einer eigenen Wertung erstellt hat. Nutzt er für die

Definition

Persönliche Umstände

Persönliche Umstände im Sinne der Anlageberatung sind Kriterien, die zur Prüfung der Geeignetheit verpflichtend abgefragt werden. Dazu zählen Kenntnisse und Erfahrungen, Anlageziele, finanzielle Verhältnisse sowie Risikobereitschaft und aufgrund der novellierten europäischen Finanzmarkt-richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) künftig auch Verlusttragfähigkeit des Kunden. Darüber hinaus sind auch alle sonstigen individuellen Aspekte erfasst, die Bedeutung für die Wertpapierdienstleistung haben können, so etwa das Alter oder der eheliche Güterstand.

Sortierung hingegen das Rating einer anerkannten Agentur, so ist dies üblicherweise ein hinreichend objektives Produktmerkmal.

Auch die Produktauswahl, die dem Angebot zugrunde liegt, kann bereits den Charakter einer Empfehlung begründen. Durch die Vorauswahl der Produkte kann der Anbieter das Suchergebnis steuern und die Bandbreite möglicher Resultate erheblich verengen. Dabei ist das Ausmaß der Eingrenzung entscheidend. Wenn die Vorauswahl anhand objektiver Kriterien erfolgt und eine angemessen große Zahl an Finanzinstrumenten umfasst, stellt sie keine Empfehlung dar.

Die erteilte Empfehlung muss zudem „persönlich“ sein. Dieses Tatbestandsmerkmal bedeutet, dass sich die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden stützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Angaben des Kunden zu seiner Risikobereitschaft erkennbar auf die Gestaltung des vorgeschlagenen Portfolios auswirken.

Aber auch wenn die Kundenangaben tatsächlich nicht berücksichtigt werden, kann es sich um eine

persönliche Empfehlung handeln – nämlich dann, wenn beim Kunden der Eindruck erweckt wird, dass seine persönlichen Umstände in die erteilte Empfehlung einfließen. Dieser Eindruck kann bereits durch das bloße Erfragen der persönlichen Umstände des Kunden entstehen, selbst wenn das abschließend vorgeschlagene Portfolio tatsächlich immer die gleichen Instrumente enthält oder unabhängig von den Kundeneingaben mit zufällig ausgewählten Instrumenten befüllt wird.

Dritter Schritt: Inhalt der Empfehlung

Um den Tatbestand der Anlageberatung zu erfüllen, muss sich die Empfehlung darüber hinaus auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen. Geschäfte sind neben Kauf/Zeichnung und Verkauf/Rückgabe auch der Tausch, der Rückkauf und die Übernahme eines Finanzinstruments. Auch das Halten einer Position und die Ausübung beziehungsweise Nichtausübung von Rechten, die mit einem Finanzinstrument einhergehen, zählen zu den Geschäften.

Ein Beispiel: Der Anbieter gibt dem Anleger die Möglichkeit einer automatisierten Depotanalyse. Im Ergebnis schlägt das Tool vor, einzelne Positionen zu reduzieren, um Klumpenrisiken zu vermeiden; zugleich werden Ersatzprodukte zum Kauf vorgeschlagen. Die restlichen Depotpositionen werden als „unproblematisch“ gekennzeichnet. Zudem wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er ein Wandlungsrecht fristgerecht ausüben sollte, weil sich die Aktien des Emittenten nach Einschätzung des Anbieters positiv entwickeln werden. Der Anbieter erteilt hier also neben Verkaufsempfehlungen zur Vermeidung von Klumpenrisiken auch ausdrückliche Halteempfehlungen in Bezug auf die restlichen Depotpositionen, indem er diese als unproblematisch kennzeichnet. Die vorgeschlagenen Ersatzprodukte stellen Kaufempfehlungen dar. Auch der Hinweis auf die fristgerechte Wandlung ist die Empfehlung eines Geschäfts.

Für die Erfüllung des Tatbestands ist nicht relevant, ob die empfohlenen Geschäfte direkt innerhalb des Tools beziehungsweise unmittelbar im Anschluss an die Empfehlung umgesetzt werden können – oder ob man bei dem Anbieter überhaupt Finanzinstrumente erwerben kann. Es handelt sich also auch dann um Anlageberatung, wenn der Robo-Advisor eine Portfoliostruktur mit konkreten Finanzinstrumenten

vorschlägt, die der Kunde nur bei einem Drittanbieter erwerben oder im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags umsetzen kann.

Der Tatbestand der Anlageberatung setzt schließlich voraus, dass eine Empfehlung nicht nur generisch erfolgt, sondern sich auf bestimmte Finanzinstrumente bezieht. Die Empfehlung konkreter – beispielsweise mittels ISIN identifizierbarer – Fonds oder Einzelaktien ist immer „bestimmt“ im Sinne der Anlageberatung. Die Nennung allgemeiner Produktgruppen wie „Aktien“ und „Fonds“, etwa im Rahmen eines abstrakten Vorschlags zur Portfoliostruktur, ist hingegen nicht hinreichend bestimmt. Die BaFin berücksichtigt bei ihrer Prüfung sowohl die Zahl der verfügbaren Produkte als auch die Granularität der Eingrenzung.

Auch dies lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen. Das Tool schlägt folgende Depotstruktur vor: 30 Prozent Aktien, 50 Prozent Anleihen, 20 Prozent Fonds. Der Aktienanteil wird lediglich nach Branchen

Definition

Objektive Produktmerkmale

Objektive Produktmerkmale sind zum einen die Basisdaten, also Art und Eigenschaften des Finanzinstruments, Kurs, Kosten, Rendite und sonstige gesetzlich oder vertraglich bestehende Produktmerkmale wie Kündigungsrechte und Nachrang. Ebenso sind ohne Ermessensspielraum errechnete Kennzahlen wie Kurs-Gewinn-Verhältnis, Volatilität und Sharpe-Ratio – die absolute risiko-adjustierte Entwicklung – als rein objektiv zu betrachten. Gleiches gilt für alle Angaben, die der Anbieter laut Gesetz zum Produkt machen muss. Hierzu zählen etwa die Risikoklasse in den Wesentlichen Anlegerinformationen eines Fonds und künftig auch Kennzahlen aus den Basisinformationen nach der MiFID II.



Links zum Thema

**Robo-Advice und Auto-Trading
(Informationen für Fintechs)**

www.bafin.de » [Aufsicht](#)
» [Unternehmensgründer & Fintechs](#)

**Robo-Advice
(Informationen für Verbraucher)**

www.bafin.de » [Verbraucher](#)
» [Finanzwissen auf einen Blick](#)

**Erlaubniserteilung
nach dem Kreditwesengesetz**
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Merkblätter](#)

**Erlaubniserteilung
nach der Gewerbeordnung**
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Merkblätter](#)

weiter eingegrenzt (Technologie, Pharma und Autobau). Für den Rentenanteil kann der Kunde aus einem breiten Angebot direkt verfügbarer Unternehmensanleihen wählen, für den Fondsanteil stehen aber nur zehn diversifizierte Mischfonds zur Verfügung. In diesem Beispiel ist die Empfehlung von „Technologieaktien“ oder „Anleihen“ nicht hinreichend bestimmt, während hingegen die Nennung von „Technologieaktien im MDAX“ nur circa 20 Titel umfassen und damit eine bestimmte Empfehlung

darstellen würde. Die Empfehlung von „Fonds“ hingegen ist zwar an sich unbestimmt, wird aber dadurch konkretisiert, dass lediglich zehn Produkte zur Auswahl stehen – es werden also zehn bestimmte Finanzinstrumente empfohlen.

Ausnahme: Öffentliche Empfehlung

Es gibt eine wichtige Tatbestands-Ausnahme: Wenn die Empfehlung ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle, also insbesondere die Medien, oder in anderer Weise für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird, so ist dies keine Anlageberatung. Diese Ausnahme kommt insbesondere bei Werbemaßnahmen zum Tragen, wenn beispielsweise in einer Zeitungsannonce ein bestimmtes Finanzinstrument als „für risikobewusste, langfristig orientierte Anleger geeignet“ beworben wird.

Beim Robo-Advice hingegen handelt es sich in der Regel um eine Dienstleistung, die nur an Einzelne adressiert ist – auch wenn sie typischerweise im Internet erbracht wird. Schon technisch bedingt wird der einzelne Nutzer des Robo-Advisors individualisiert, um die Speicherung und Verarbeitung seiner Angaben im laufenden Prozess zu ermöglichen. Die Empfehlung, die aus dem Beratungsprozess resultiert, wird damit auch nur gegenüber dem einzelnen Kunden bekannt gegeben. ■



Autor

Pawel Grischuk

BaFin-Referat für operative
Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz

Zinszusatzreserve

Finanzierung und Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung



Zinszusatzreserve als Teil der Deckungsrückstellung

Lebensversicherer übernehmen insbesondere in der kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherung langfristige Garantien zu Prämien, die zu Vertragsbeginn fixiert werden. Daher müssen sie diese Prämien vorsichtig kalkulieren. Entsprechende Vorgaben enthält § 138 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Um die Garantien dauerhaft sicherzustellen, müssen Lebensversicherer handelsrechtliche Rückstellungen in Form der Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) bilden, die sich durch Abzinsung der künftigen Leistungen auf den Bilanzstichtag ergeben (siehe Infokasten [Seite 24](#)). Auch dabei sind nach der DeckRV vorsichtige Annahmen zu wählen.

VP Angesichts der anhaltend niedrigen Zinsen sind Lebensversicherungsunternehmen verpflichtet, für garantierte Leistungen zusätzliche bilanzielle Vorsorge zu treffen. Der vorliegende Beitrag stellt die aufsichtsrechtlichen Regelungen dar, die die Lebensversicherer zu beachten haben, und erläutert die Auswirkungen für die Kunden.



Die Vorsicht in der Kalkulation drückt sich darin aus, dass bei den Annahmen über die künftigen Verläufe der Kapitalerträge, Versicherungsleistungen und Kosten Sicherheitszu- oder -abschläge angesetzt werden. Diese werden so bestimmt, dass es wahrscheinlich – wenngleich keineswegs sicher – ist, dass der tatsächliche Bedarf gedeckt wird. Die Höhe der Zinssätze, die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung zu verwenden sind, wird zu Vertragsbeginn festgelegt. Sie dürfen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Höchstrechnungszins

(siehe Infokasten) nicht überschreiten. Da der Höchstrechnungszins in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach angepasst wurde, trifft man bei Lebensversicherern mehrere Zinsgenerationen an, also Verträge mit dem gleichen Rechnungszins.

Die Deckungsrückstellung wird durch die Prämien der Kunden und durch Erträge auf die Kapitalanlagen, die ein Versicherer mit diesen Geldern erwirbt, finanziert. Wegen der langen Vertragslaufzeiten von zum Teil mehreren Jahrzehnten kann der Fall eintreten, dass die Rendite der Kapitalerträge unter den Rechnungszins (siehe Infokasten) sinkt. Wenn die Vermögenserträge nicht mehr zur Finanzierung der Garantien ausreichen, muss der Versicherer die Deckungsrückstellung erhöhen, indem er niedrigere Abzinsungssätze ansetzt. Nur dadurch ist die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen sichergestellt.

Während diese allgemeine Vorschrift schon seit den 1990er-Jahren gilt, schreibt die DeckRV dafür seit 2011 ein einheitliches Verfahren vor.¹ Danach müssen alle Lebensversicherer die gleiche Annahme über die künftigen Vermögenserträge verwenden. Diese Annahme orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen für sichere Anlagen der jeweils letzten zehn Jahre und wird als Referenzzins bezeichnet (siehe Infokasten). Für alle Zinsgenerationen, bei denen der Referenzzins unter dem Rechnungszins liegt, müssen die Versicherer die Deckungsrückstellung anpassen, also erhöhen. Da sich der Referenzzins jedes Jahr ändert, ist eine einzelvertragliche Neuberechnung und mithin eine Erhöhung der Deckungsrückstellung mehr als einmal erforderlich. Seit 2011 ist der Referenzzins kontinuierlich von 4,05 Prozent auf nun 2,54 Prozent gefallen. In den nächsten Jahren wird er sich mit hoher Sicherheit weiter nach unten bewegen.

Die Deckungsrückstellung fällt somit unter Berücksichtigung des Referenzzinses höher aus als bei fortgesetzter Verwendung des ursprünglichen Rechnungszinses. Der absolute Unterschiedsbetrag

¹ Die DeckRV konkretisiert damit eine entsprechende Vorschrift aus § 341f Absatz 2 HGB. Sie gilt nur für Verträge, die nach 1994 abgeschlossen wurden (Neubestand). Für ältere Verträge enthalten die genehmigten Geschäftspläne der Versicherer sehr ähnliche Regelungen.

Definition

Wichtige Begriffe

Deckungsrückstellung: Wert der gesamten Verpflichtungen aus laufenden Verträgen. Die Deckungsrückstellung ist der wichtigste Schuldposten auf der Passivseite der Bilanz von Lebensversicherern.

Rechnungszins: Mindestverzinsung, die ein Lebensversicherer mit seinen Kapitalanlagen erwirtschaften muss, um seine Verpflichtungen dauerhaft erfüllen zu können. Der Rechnungszins ist die Grundlage für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen.

Höchstrechnungszins: Zinssatz, den Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung maximal verwenden dürfen. Für Lebensversicherer liegt er aktuell bei 0,9 Prozent (§ 2 Absatz 1 [Deckungsrückstellungsverordnung](#)). Festgelegt wird der Höchstrechnungszins vom Bundesfinanzministerium.

Referenzzins: Arithmetisches Mittel von Euro-Zinsswaps über einen Zeitraum von zehn Jahren. Der Referenzzins dient der Bestimmung der Zinszusatzreserve.

Bewertungsreserven / stille Reserven: Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert und dem Buchwert einer Kapitalanlage. Aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen fallen die Bewertungsreserven derzeit ungewöhnlich hoch aus, speziell bei festverzinslichen Wertpapieren.

**Rückstellung für Beitragsrück-
erstattung:** Rückstellung im Jahresabschluss, die den Wert der kollektiven Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Überschüsse abbildet, die in der Vergangenheit entstanden sind.

wird Zinszusatzreserve genannt (siehe Infokasten Seite 24). Dabei handelt es sich nicht um einen gesonderten Bilanzposten, sondern um einen Teil der handelsrechtlichen Deckungsrückstellung. Die Unternehmen haben hier kein Wahlrecht, sondern müssen diese Vorsorge für künftige Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften treffen.

Bildung und Auflösung

Der wirtschaftliche Erfolg eines Geschäftsjahres wird in der Gewinn- und Verlustrechnung festgelegt. Darin sind sowohl die Ein- und Auszahlungen des Geschäftsjahres berücksichtigt als auch die Erhöhung und Auflösung von Rückstellungen, die für Auszahlungen in der Zukunft gebildet werden müssen. Für Lebensversicherer spielt dabei vor allem die Deckungsrückstellung eine Rolle. Durch die Zinszusatzreserve fällt die Erhöhung der Deckungsrückstellung derzeit deutlich kräftiger aus, als es ohne diese Notwendigkeit der Fall wäre. Entsprechend höher ist der Aufwandsposten in der Gewinn- und Verlustrechnung, und entsprechend niedriger fällt der Rohüberschuss aus. Um mögliche Rohverluste zu vermeiden, kann ein Unternehmen vorübergehend höhere handelsrechtliche Erträge erzielen, indem es unterbewertete Kapitalanlagen verkauft und die darin enthaltenen Bewertungsreserven realisiert (siehe Infokasten Seite 24). Dies ist immer dann nötig, wenn die laufenden Kapitalerträge und der Saldo aus anderen Erträgen und Aufwendungen nicht ausreichen, um die erforderlichen Aufwendungen zur Erhöhung der Deckungsrückstellung zu finanzieren.

Werden für einen Versicherungsvertrag Leistungen fällig, steht dafür die Deckungsrückstellung einschließlich der Zinszusatzreserve zur Verfügung. Insoweit findet ständig eine teilweise Auflösung der Reserve statt. Gegenwärtig überwiegt die Bildung der Reserve jedoch insgesamt deutlich. Erst Mitte des nächsten Jahrzehnts werden sich die Verhältnisse umkehren: Dann wird der Aufwand aus der Deckungsrückstellung durch die zunehmende Auflösung der Zinszusatzreserve geringer ausfallen; entsprechend besser wird sich der wirtschaftliche Erfolg darstellen.

Überschussbeteiligung der Versicherten

Am wirtschaftlichen Erfolg eines Geschäftsjahres (Rohüberschuss) partizipieren Versicherte und bei Aktiengesellschaften auch die Inhaber. Zudem können aus dem Rohüberschuss zusätzliche



Auf einen Blick

Zinszusatzreserve

Im Geschäftsjahr 2016 wendeten die 84 unter Aufsicht der BaFin stehenden Lebensversicherer für die Zinszusatzreserve insgesamt etwa 12 Milliarden Euro auf. Kumuliert lag die Höhe der Zinszusatzreserve Ende 2016 bei rund 44,1 Milliarden Euro. Für die Finanzierung mussten die Unternehmen bereits erhebliche Bewertungsreserven heben. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist in den kommenden Jahren mit einem deutlichen Anstieg der Zinszusatzreserve auf insgesamt circa 175 Milliarden Euro zu rechnen. Besonders hohe Zuführungen sind in den Jahren 2017 bis 2021 mit jeweils mehr als 20 Milliarden Euro zu erwarten.

Sicherheitsmittel, also Rücklagen, gebildet werden. Der Rohüberschuss entsteht im Wesentlichen aus den Sicherheitsmargen in der Kalkulation. Im Normalfall werden diese Sicherheiten nicht (vollständig) gebraucht. Folglich entstehen Überschüsse, an denen die Versicherten angemessen und verursachungsorientiert zu beteiligen sind.

In den – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unwahrscheinlichen – Fällen, in denen die Sicherheiten nicht ausreichen, kommt es zu Verlusten. Diese trägt dann das Versicherungsunternehmen, das in der Regel nicht durch eine Erhöhung der Prämie reagieren kann. Sofern zu erwarten ist, dass es sich dabei um eine dauerhafte Entwicklung handelt, muss das Unternehmen jedoch die Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen anpassen.² Auch dies führt zu Verlusten.

² Dies gilt nicht nur für die Annahmen zur Verzinsung, sondern für alle Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, beispielsweise für die zur Sterblichkeit.

Anders als bei Ein- und Auszahlungen, die zahlungswirksam sind und über deren Höhe es insofern keine unterschiedlichen Ansichten geben kann, sind bei den Aufwendungen und Erträgen aus dem Aufbau und der Veränderung versicherungstechnischer Rückstellungen grundsätzlich verschiedene Regeln anzuwenden. Diese unterscheiden sich nach HGB, den Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) und nach Solvency II. Die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Ermittlung des Überschusses eines Versicherungsunternehmens beziehen sich ausschließlich auf das Handelsrecht, also das HGB. Für die Überschussbeteiligung der Kunden sind somit Gewinne und Verluste aus der handelsrechtlichen Bewertung maßgeblich.

Mindestzuführungsverordnung

Die zentrale aufsichtsrechtliche Vorschrift für die Überschussbeteiligung, die Mindestzuführungsverordnung (MindZV), regelt detailliert, wie der Teil des Überschusses zu ermitteln ist, an dem die Kunden zu beteiligen sind. Demnach bleiben Erträge und Aufwendungen unberücksichtigt, die sich auf Verträge ohne Überschussbeteiligung oder auf die Verwaltung des Eigenkapitals des Unternehmens beziehen. Der aus den überschussberechtigten Verträgen stammende Hauptteil des Überschusses wird den drei Hauptquellen zugeordnet: dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem übrigen Ergebnis. Die MindZV schreibt vor, dass die Kunden an jeder dieser Überschussquellen zu beteiligen sind. Die Beteiligung an den Kapitalerträgen erfolgt durch die rechnungsmäßige Verzinsung oder als Überschussbeteiligung.

Wie dargestellt, wird das handelsrechtliche Ergebnis maßgeblich durch den Aufbau und die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen bestimmt. Wenn die Vorgaben der DeckRV dazu führen, dass die Deckungsrückstellung erhöht werden muss, fließt dieser Aufwand in die Berechnung des Zinsergebnisses ein. Der mit dem Aufbau der Zinszusatzreserve verbundene Aufwand vermindert also in voller Höhe den Mindestanteil der Versicherten an den Kapitalerträgen. Umgekehrt erhöht der mit einem möglichen Abbau der Zinszusatzreserve

verbundene Ertrag diesen Anteil in voller Höhe. Dieser Effekt entspricht den Auswirkungen der Bildung und späteren Auflösung der Zinszusatzreserve auf den handelsrechtlichen Überschuss. Insofern ist die Vorgabe erfüllt, dass die Kunden verursachungsorientiert am Überschuss nach dem HGB zu beteiligen sind.

Kollektive und individuelle Aspekte der Überschussbeteiligung

Die Vorgaben der MindZV beschreiben allerdings nur den Anteil, den die Kunden insgesamt am Überschuss erhalten müssen. Für den Anteil des einzelnen Kunden enthält das Versicherungsrecht zwar ebenfalls Regelungen; diese sind aber allgemeiner gefasst. Dafür gilt zum einen der vertragsrechtliche Grundsatz der Verursachungsorientierung aus § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), nach dem der Beitrag zum Überschuss maßgeblich ist, zum anderen der aufsichtsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 138 Absatz 2 VAG). Dieser besagt, dass

Prämien und Leistungen bei gleichen Voraussetzungen nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind.

Eine Besonderheit der deutschen Lebensversicherung ist, dass die Kunden überwiegend nicht sofort an

den Überschüssen des laufenden Geschäftsjahres beteiligt werden, sondern mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, die in normalen wirtschaftlichen Zeiten ein bis drei Jahre beträgt.³ Der größte Teil der Überschüsse wird solange in einer besonderen Rückstellung geparkt, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB, siehe Infokasten Seite 24). Die MindZV regelt, welche Beträge das Versicherungsunternehmen der RfB mindestens zuführen muss. Sie ist für die Überschussbeteiligung zweckgebunden, kann aber in Ausnahmefällen, zum Beispiel zur Abwendung eines Notstands, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde herangezogen werden. Die RfB stellt daher einen wichtigen Solvenzpuffer dar, der

Kunden sind an Überschüssen aus Kapitalanlage-, Risiko- und übrigen Ergebnis zu beteiligen

³ Soweit Unternehmen eine sogenannte Direktgutschrift deklarieren, erfolgt hingegen eine sofortige Beteiligung am Überschuss. Dies ist heute vor allem bei Risikoversicherungen anzutreffen.

aus Kundensicht in der Regel geringere Kosten mit sich bringt als das Eigenkapital des Versicherers, für das dieser bei externer Zufuhr Renditeerwartungen erfüllen und bei Thesaurierung von Überschüssen Steuern zahlen muss. Weitere aufsichtsrechtliche und steuerliche Regeln begrenzen die Höhe der RfB, sorgen also dafür, dass es keine übermäßige Verzögerung in der Überschussbeteiligung gibt.

Die konkrete Überschussbeteiligung der Kunden erfolgt durch jährliche Festlegung der Überschussanteile durch das Unternehmen (Deklaration). Dabei unterscheidet man Überschussanteile, die während der Laufzeit des Vertrags zugewiesen werden (laufende Überschussanteile), und solche, die das Unternehmen nur für Kunden deklariert, deren Vertrag im kommenden Jahr endet (Schlussüberschussanteile). Bei der Deklaration sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verursachungsorientierung einzuhalten. Über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften wacht unter anderem der Verantwortliche Aktuar des Unternehmens.

Bei Schlussüberschussanteilen ist etwas Vorsicht geboten: Sie gelten in der Regel nur für das folgende Jahr. Bei Leistungshochrechnungen durch das Versicherungsunternehmen werden sie aber so lange auch für spätere Jahre fortgeschrieben, bis es konkrete Pläne für eine Änderung gibt. Es wäre jedoch falsch, die Ablaufleistungen, die nach diesen Hochrechnungen möglich sind, als Anspruch anzusehen. Das gleiche gilt für die Vorstellung, dass sich die laufenden Sätze der Überschussanteile nicht ändern könnten.

Sowohl für laufende als auch für Schlussüberschussanteile gilt: Sie werden, soweit sie nicht aus dem Überschuss des laufenden Geschäftsjahres getragen werden, durch Entnahme aus der RfB finanziert. Dies stellt die Verbindung zwischen den kollektiven und individuellen Aspekten der Überschussbeteiligung dar.

Die Zinszusatzreserve wirkt sich auf die Überschussbeteiligung dadurch aus, dass der RfB in den Jahren des Aufbaus der Zinszusatzreserve weniger zugeführt werden kann und muss. Da infolgedessen auch nur geringere Entnahmen möglich sind – die RfB kann nicht negativ werden –, muss die Überschussbeteiligung insgesamt niedriger ausfallen. In den

Jahren, in denen die Zinszusatzreserve abgebaut wird, gilt der umgekehrte Effekt. Es ist durchaus im Sinne der Verursachungsorientierung, wenn das Versicherungsunternehmen bei der Festsetzung der Anteilsätze berücksichtigt, dass für die verschiedenen Zinsgenerationen unterschiedlich hohe Zuführungen zur Zinszusatzreserve erforderlich waren.

Kürzung der Kundenansprüche durch die Zinszusatzreserve?

Fällt die kollektive Überschussbeteiligung geringer aus, schlägt das natürlich auch auf die individuelle Ebene durch. Künftige Überschussanteilsätze werden dann niedriger ausfallen als zuvor angenommen. Bereits zugeteilte Überschussanteile erhöhen die garantierte Leistung gegenüber den Kunden und dürfen daher nicht dazu verwendet werden, die bereits bei Vertragsabschluss feststehenden Leistungen gewissermaßen zu finanzieren. Die BaFin hat dazu eine [Auslegungsentscheidung](#) veröffentlicht.



Durch die Niedrigzinsphase fallen die Kapitalerträge deutlich niedriger aus als noch vor einigen Jahren. Entsprechend geringer ist die Zinsüberschussbeteiligung. Auch für die nächs-

ten Jahre ist mit weiter sinkenden Sätzen zu rechnen. Der Aufbau der Zinszusatzreserve führt in diesem Zusammenhang dazu, dass die Sätze derzeit etwas stärker gekürzt werden als in einer Welt ohne Zinszusatzreserve. Dies ist erforderlich, um die garantierten Leistungen, einschließlich der bereits zugeteilten Überschussanteilsätze, dauerhaft finanzieren zu können. Wie die Deckungsrückstellung insgesamt enthält auch die Zinszusatzreserve Sicherheiten, die mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht benötigt werden. Wenn dieser günstige Fall eintritt, erhöhen die nicht benötigten Mittel in den Jahren des Abbaus der Zinszusatzreserve, der je nach Unternehmen bei unverändertem Zinsniveau voraussichtlich irgendwann in den Jahren 2022 bis 2027 beginnen wird, den Jahresüberschuss und erlauben dann wiederum höhere Überschüsse als in der hypothetischen Welt ohne Zinszusatzreserve. Es findet insoweit nur eine zeitliche Verschiebung statt, die durchaus ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit ist: Die in den Jahren des Aufbaus der Zinszusatzreserve auslaufenden Verträge sind weit überwiegend solche mit hohen Zinsgarantien,

die teilweise auch von jüngeren Kunden finanziert wurden, deren Zinsgarantien niedriger sind.

Tritt hingegen der ungünstige Fall ein, dass die Zinszusatzreserve vollständig gebraucht wird, um unzureichende Kapitalerträge auszugleichen, fließen daraus keine zusätzlichen Mittel in die Überschussbeteiligung. Sie kommt trotzdem dem vorhandenen Versichertenbestand zugute, da dessen Garantien nur durch die vorausschauende Anpassung der Deckungsrückstellung in Form der Zinszusatzreserve erfüllt werden können.

Rechtsprechung: Garantien und Überschussbeteiligung

Die Finanzierung der Zinszusatzreserve in der oben beschriebenen Form aus Mitteln der Überschussbeteiligung ist rechtlich zulässig. Dem stehen auch die Erwägungen nicht entgegen, die dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 8. Juli 2009 (Az.: IV ZR 102/06, siehe Infokasten) zugrunde liegen. Der BGH entschied damals, dass ein

Versicherer die während der Aufschubzeit erzielten Überschüsse aus einem Rentenversicherungsvertrag nicht dazu verwenden darf, eine Lücke in der Deckungsrückstellung für die Garantierente aufzufüllen, wenn neben einer Garantierente vereinbart ist, dass aus den Überschussanteilen während der Aufschubzeit eine zusätzliche Rente gebildet wird – so der Leitsatz des Urteils.

Das Urteil ist in der Fachliteratur höchst unterschiedlich interpretiert worden. Aus dem sehr weitgehend formulierten Leitsatz ist teilweise der Schluss gezogen worden, dass Überschüsse in keinem Fall zur Auffüllung einer Lücke in der Deckungsrückstellung verwendet werden dürften beziehungsweise dass die in Deutschland üblichen vertraglichen Zusagen einer solchen Verwendung im Regelfall entgegenstünden (siehe Infokasten Seite 29, Ansicht 1).

Andere sehen in der vom BGH entschiedenen Konstellation einen Sonderfall. Nach dieser Ansicht ist der BGH bei seiner Entscheidung von einer unzureichenden oder fehlerhaften Kalkulation des Versicherers



Auf einen Blick

Urteil des BGH vom 8. Juli 2009

Dem Urteil IV ZR 102/06 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien schlossen im Februar 1995 einen aus drei Komponenten bestehenden Rentenversicherungsvertrag. Die erste Komponente sah eine garantierte, auf der Grundlage der Sterbetafel 1987 R und eines Rechnungszinses von (anfänglich) 3,5 Prozent kalkulierte Rente vor. Die zweite Komponente bestand aus einer ebenfalls garantierten Zusatzrente aus Überschussanteilen, die in der Aufschubzeit anfielen; die dritte Komponente beinhaltete eine nicht garantierte, aus den ab Rentenbeginn fälligen Überschussanteilen gebildete konstante Rente. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendete der Versicherer bei der Kalkulation der garantierten Rente eine erkennbar veraltete Sterbetafel, die wegen einer gestiegenen

Lebenserwartung keine ausreichenden Sicherheiten enthielt. Die Prognoserechnungen, die er vor Vertragsschluss erstellt und der Klägerin übergeben hatte, basierten auf dieser veralteten Sterbetafel.

Aufgrund einer kurz nach Vertragsschluss ergangenen Anordnung des damaligen Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (Rundschreiben 1/95, VerBAV 1995, Seite 287; siehe dazu auch VerBAV 1995, Seiten 367 ff.) war der Versicherer verpflichtet, bezüglich der nicht mehr ausreichenden Sterbetafel eine Nachreservierung vorzunehmen. Dies hatte Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung der zweiten Komponente: Die Deckungsrückstellung, die der Versicherer zur Sicherung der garantierten Rentenzahlungen gebildet hatte, reichte nicht aus.



Fachliteratur zum BGH-Urteil

Unterschiedliche Positionen

- Ansicht 1**
- Seiffert VersR 2010, Seite 1484: Keine Einzelfallentscheidung, übertragbar auf normale Rentenversicherung und darüber hinaus
 - Schnepf/Geppert in Veith/Gräfe, § 10, Rn. 159: Allgemeines Prinzip: Überschüsse dürfen nicht zur Auffüllung einer Lücke in der Deckungsrückstellung verwendet werden
 - Ähnlich Langheid/Wandt/Heiss, VVG, § 153 Rn. 30; Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, § 153, Rn. 17: Vertragliche Vereinbarungen dürfen nicht entgegenstehen beziehungsweise haben Vorrang
- Ansicht 2**
- Grote in Marlow/Spuhl, VVG kompakt, Seite 468
 - Ähnlich Langheid/Müller-Frank, NJW 2010, Seite 349
 - PK/Ortmann § 153, Rn. 17
 - Reiff in Prölss/Martin, VVG, § 153, Rn. 17
- Ansicht 3**
- Krause in Looschelders/Pohlmann, VVG, § 153 Rn. 24-27, der insoweit von einer „Neuinterpretation“ des BGH-Urteils spricht
- Ansicht 4**
- Brambach in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 163, Rn. 2

ausgegangen, welche nicht nach Vertragsschluss zulasten der Überschussbeteiligung hätte korrigiert werden dürfen, da zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt gewesen sei, dass die Veröffentlichung von neuen Sterbetafeln unmittelbar bevorstand (siehe Infokasten, Ansicht 2). Auch der BGH selbst führte im Urteil [IV ZR 507/15](#), Rn. 11 und 12, unter Bezugnahme auf das Urteil von 2009 aus, dass der Senat in jenem Fall entscheidend darauf abgestellt habe, dass der Versicherer angesichts der vertraglichen Trennung zwischen der Garantie- und der Zusatzrente nicht berechtigt gewesen sei, bei der Garantierente entstehende Lücken, die auf einer unzureichenden Kalkulation mit einer veralteten Sterbetafel schon bei Vertragsschluss beruhten, in der Deckungsrückstellung mit Überschussanteilen aufzufüllen. In dem aktuell zu entscheidenden Fall hätten die rückläufigen Zahlungen im Bereich der Überschussrente dagegen unter

anderem auf den niedrigen Zinsen und den geringen Erträgen am Aktienmarkt beruht.

Teilweise wurde dem Urteil entnommen, dass ein Nachreservierungsbedarf nicht mit Mitteln finanziert werden dürfe, hinsichtlich deren der Versicherer eine anderweitige Verpflichtung übernommen habe. Eine Finanzierung aus dem Rohüberschuss des gesamten (Alt)-Bestands unter Einhaltung der maßgeblichen Zuführungsquote sei aber entsprechend Variante 3 gemäß Punkt 1.3 in VerBAV 1995 (Seite 368) möglich.

Ferner wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass das Bilanz- und Aufsichtsrecht vorschreibe, dass Lücken in der Deckungsrückstellung primär durch positive Ergebnisquellen zu füllen seien. Dies gelte zumindest bei der Lückenfüllung wegen des Niedrigzinsumfeldes durch die Zinszusatzreserve.

Ausnahmen seien im Einzelfall denkbar, zum Beispiel bei erkennbaren Fehlern in der Prämienkalkulation.

Aus Sicht der BaFin stellte der BGH in dem Urteil im Kern zunächst einmal zutreffend fest, dass es nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen unzulässig war, während der Aufschubzeit entstandene Überschüsse im Nachhinein zur Auffüllung der Deckungsrückstellung für die garantierte Rente zu verwenden, um den Vertrag an die neue Sterbetafel anzupassen. Konkret sah es der BGH als unzulässig an, dass Überschussanteile, die dem Versicherungsnehmer bereits zugeteilt waren, dazu verwendet werden, Lücken in der Deckungsrückstellung zu füllen. Bereits in der Vergangenheit zugeteilte Überschussanteile dürfen somit nicht zur Finanzierung von Garantien verwendet werden (siehe auch Infokasten [Seite 29](#), Ansicht 4). Nach dem BGH würde der Versicherer damit das vorbehaltlose Garantieverprechen unterlaufen.

Wie bereits erläutert, verhindert der Aufwand zum Aufbau der Zinszusatzreserve die Entstehung eines verteilungsfähigen Rohüberschusses. Anders als in der Entscheidung des BGH werden bei der Finanzierung der Zinszusatzreserve bereits zugeteilte Überschussanteile somit nicht berührt. Es werden im Einklang mit den Ausführungen des Gerichts also keine zugeteilten Überschussanteile dazu verwendet, Leistungen zu finanzieren, die bereits bei Vertragsabschluss feststanden. ■



Autoren

Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel

Leiter der BaFin-Abteilung für Lebensversicherungen, Sterbekassen und Kapitalanlage

Norbert Pieper

Ulrich Gierse

BaFin-Grundsatzreferat für die Lebensversicherung

Kritische Infrastrukturen

Betreiber im Finanzsektor: Identifizierung und Anforderungen

ÜG Die jüngsten großen Angriffe auf die IT-Systeme von Unternehmen haben wieder einmal gezeigt, wie verwundbar auch Kritische Infrastrukturen sind, also Einrichtungen und Anlagen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens von hoher Bedeutung sind (siehe Infokasten Seite 32). Bereits 2015 – also noch vor Inkrafttreten der europäischen Netz- und Informationssicherheits-Richtlinie (NIS-Richtlinie) – schuf der deutsche Gesetzgeber darum entsprechende Regelungen, die er durch das IT-Sicherheitsgesetz (IT-SIG) in das BSI-Gesetz (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSIG) einfügte.

Nun hat er in einer Rechtsverordnung – der Änderungsverordnung zur BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) – konkretisiert, nach welchen Kriterien Unternehmen des Sektors Finanz- und Versicherungswesen (Finanzsektor) als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur zu qualifizieren sind. Deren Identifizierung ist noch nicht abgeschlossen. Schon jetzt lässt sich aber sagen, dass sowohl von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen betroffen sein werden als auch Dienstleister, die IT-Services für Banken und Versicherer erbringen.

Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (Kritis-Betreiber) haben nach §§ 8a und 8b BSIG verschiedene Anforderungen zu erfüllen. So müssen sie sich selbst als Kritis-Betreiber identifizieren, indem sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung – Unternehmen im Finanzsektor also bis zum 22. Dezember¹ – eine unternehmens-eigene Kontaktstelle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) melden, die rund um die Uhr erreichbar sein muss.

Zudem haben Betreiber Kritischer Infrastrukturen mindestens alle zwei Jahre nachzuweisen, dass sie angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen haben, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse zu vermeiden, die für

¹ Für vier der acht kritischen Sektoren gilt die erste Fassung der Kritis-Verordnung von 2016, so dass deren Frist bereits abgelaufen ist.

die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Die entsprechenden Auditanforderungen definiert grundsätzlich das BSI – für den Finanzsektor jedoch in Abstimmung mit der BaFin. Die bankaufsichtlichen beziehungsweise versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT / VAIT) befinden sich derzeit in der Abstimmung. Darüber hinaus können Kritis-Betreiber und ihre Verbände branchenspezifische Sicherheitsstandards erarbeiten, anhand deren die Unternehmen nachweisen können, dass sie den Stand der Technik einhalten.

Methodik zur Identifizierung

Unternehmen, welche möglicherweise als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur in Betracht kommen, müssen dies anhand eines dreistufigen Fragenkatalogs (siehe Infokasten [Seite 33](#)) selbst überprüfen. Falls sie alle Fragen mit Ja beantworten, so sind sie als Betreiber qualifiziert und müssen dies dem BSI – wie bereits erwähnt – durch die Benennung einer Kontaktstelle mitteilen.

Die Verordnung identifiziert folgende Dienstleistungen als kritisch: die Bargeldversorgung, den kartengestützten und konventionellen Zahlungsverkehr im

Bankenbereich, die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften sowie die Vertragsverwaltungs-, Leistungs-, Schaden- und Auszahlungssysteme von Versicherern.

Die möglichen Anlagenkategorien sind für die einzelnen Finanzdienstleistungen im Anhang der Verordnung aufgeführt. So sind beispielsweise der Kritischen Dienstleistung „Konventioneller Zahlungsverkehr“ folgende Anlagenkategorien zugeordnet:

- System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift,
- System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem, Clearing-System und Settlement-System (Einbringen in den Zahlungsverkehr)
- Kontoführungssystem (Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten)

Relevantes Bemessungskriterium für das Erreichen der Schwellenwerte ist bei Banken und Finanzmarktinfrastrukturen in erster Linie die Zahl der dienstleistungsbezogenen Transaktionen, bei Versicherern die Zahl der Leistungs- beziehungsweise Schadenfälle pro Jahr. So gilt zum Beispiel für die Anlagenkategorie „System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem“ ein Schwellenwert von 100 Millionen Transaktionen pro Jahr.²

Unterschiedliche Definitionen des „Betreibers“ im Finanzsektor

Die Verordnung enthält zwei unterschiedliche Definitionen für den Begriff des „Betreibers“ innerhalb des Finanzsektors. Für die kritischen Dienstleistungen Bargeldversorgung, kartengestützter und konventioneller Zahlungsverkehr sowie Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften ist relevant, welches Unternehmen „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände“ bestimmenden Einfluss auf die Anlage hat, die zur Erbringung der kritischen Dienstleistung genutzt wird. Hingegen ist bei Versicherungsdienstleistungen relevant, welches Unternehmen „unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände“ bestimmenden Einfluss auf die Anlage hat.

Definition

Kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen im Sinne des [BSI-Gesetzes](#) sind Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung oder Finanz- und Versicherungswesen angehören und die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit in Deutschland eintreten.

² Berechnungsformeln siehe BGBl. I 2017, Seite 1915.



Auf einen Blick

Prüfungsschema

1. Betreibt das Unternehmen eine kritische Dienstleistung im Sinne der Kritis-Verordnung?
2. Betreibt das Unternehmen eine Anlage oder Teile davon gemäß Kritis-Verordnung, mit denen die kritische Dienstleistung erbracht wird?
3. Erreicht oder überschreitet der Umfang, in dem die kritische Dienstleistung erbracht wird, die in der Kritis-Verordnung definierten spezifischen Schwellenwerte?

Diese unterschiedliche Ausgestaltung des Betreiberbegriffs wird sich aller Voraussicht nach bei der Auslagerung Kritischer IT-Dienstleistungen auswirken. Solche Auslagerungen spielen im Finanzsektor eine wichtige Rolle. Während im Hinblick auf die Kritischen Dienstleistungen von Banken und Finanzmarktinfrastrukturen der jeweilige IT-Dienstleister als Betreiber der Kritischen Infrastruktur anzusehen sein dürfte, könnten bei Versicherungsdienstleistungen die Versicherer selbst als Betreiber zu qualifizieren sein.

Dies ergibt sich daraus, dass für die Beantwortung der Frage, wer beherrschenden Einfluss auf eine Anlage zur Erbringung Kritischer Versicherungsdienstleistungen hat, eine Gesamtschau der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände

maßgeblich ist. Es kommt also – anders als bei Banken und Finanzmarktinfrastrukturen – nicht allein darauf an, welches Unternehmen die jeweilige Anlage innehat und betreibt (tatsächliche Umstände); dies ist grundsätzlich der IT-Dienstleister. Vielmehr dürfte insbesondere die Berücksichtigung der rechtlichen Umstände, namentlich der Weisungsrechte des Versicherungsunternehmens gegenüber seinem IT-Dienstleister, dazu führen, dass der Versicherer selbst als Betreiber anzusehen ist.

Künftige Aufsicht über Kritis-Betreiber im Finanzsektor

Einige der Unternehmen, die nach den genannten Kriterien als Betreiber kritischer Infrastrukturen zu qualifizieren sind, unterliegen neben der Aufsicht durch das BSI zugleich auch der Aufsicht durch die BaFin, beispielsweise Banken und Versicherer. In diesen Fällen kommt es somit zu einer dualen Aufsicht.

Es ist ein gemeinsames Anliegen von BaFin und BSI, etwaige Mehrbelastungen, die sich daraus für die betroffenen Unternehmen ergeben könnten, im Rahmen des rechtlich Vertretbaren so gering wie möglich zu halten. Beide Behörden befinden sich dazu derzeit in einem intensiven Austausch, um zeitnah eine gemeinsame Aufsichtsstrategie zu entwickeln und diese anschließend zu operationalisieren. Ziel ist es, die technische Kompetenz des BSI und die operative Aufsichtskompetenz der BaFin im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes zu bündeln. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Änderungsverordnung zur BSI-Kritisverordnung finden Sie unter: www.bgbl.de



Autoren

Dr. Jens Gampe

Dr. Sebastian Silberg

BaFin-Referat für IT-Sicherheit



Versicherungsanlageprodukte

Neue Regeln ab 2018: Anwendungsbereich im deutschen Markt

VP Mit der zweiten Finanzmarktrichtlinie (**MiFID II**), der Versicherungsvertriebsrichtlinie (**IDD**) sowie der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (**PRIIPs-Verordnung**, siehe unter anderem **BaFinJournal Mai 2017**)¹ hat der europäische Gesetzgeber einen neuen Terminus Technicus im Versicherungsrecht geschaffen: das Versicherungsanlageprodukt, kurz

IBIP (Insurance-based Investment Product). Damit trug er dem Umstand Rechnung, dass Lebensversicherungsverträge nicht nur der Abdeckung biometrischer Risiken dienen, sondern oft auch eine Kapitalanlagekomponente mit Chancen und Risiken beinhalten, um für den Versicherungsnehmer im Todes- wie im Erlebensfall einen Wert zu bieten.

Ob sich ein Versicherungsvertrag als IBIP qualifiziert, ist entscheidend für die Frage, welcher Regulierung er ab 2018 unterliegt. Für Versicherungsanlageprodukte gelten künftig nicht nur die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach der PRIIPs-Verordnung, sondern auch zusätzliche Anforderungen an den Vertrieb, die ab dem

¹ *MiFID II: Markets in Financial Instruments Directive II. IDD: Insurance Distribution Directive. PRIIPs: Packaged Retail and Insurance-based Investment Products.*

23. Februar 2018 aufgrund des [Umsetzungsgesetzes](#) zur IDD (siehe [Seite 5](#) und [BaFinJournal März 2017](#)) im Beratungs- und Verkaufsprozess einzuhalten sind.

Die Frage, welche Verträge als Versicherungsanlageprodukte einzustufen sind, ist nicht leicht zu beantworten. Der vorliegende Beitrag erläutert die Gründe und gibt abstrakt die derzeitige Einschätzung der BaFin für die im deutschen Markt gängigen Versicherungsverträge wieder. Dies ersetzt jedoch nicht die individuelle Prüfung durch den Hersteller.

Was ist ein IBIP?

Nach der PRIIPs-Verordnung ist ein IBIP jeder Lebensversicherungsvertrag, der einen Fälligkeits- oder Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist. Darüber hinaus sind bestimmte Finanzprodukte explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen (siehe Infokasten).

Der europäische Gesetzgeber hat Versicherungsanlageprodukte also nicht konkret definiert, sondern sich auf die Bestimmung von Produktkriterien beschränkt. Dies ist der Heterogenität des europäischen IBIP-Markts geschuldet, die es nahezu unmöglich macht, alle IBIPs konkret zu benennen. Für die Klassifizierung eines Vertrags als IBIP kommt es somit auf die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben an.

Die Europäische Kommission hat dazu im Juli [Leitlinien](#) veröffentlicht. Demnach ist die Ermittlung der Produkte, die die Bestimmungen der PRIIPs-Verordnung erfüllen müssen, Aufgabe der Hersteller von Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsprodukten sowie der Personen, die Kleinanleger über diese Produkte beraten oder ihnen diese verkaufen. Bei der Bewertung ist insbesondere den wirtschaftlichen Merkmalen und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Produkts Rechnung zu tragen.

Kapitalbildende Lebensversicherungen

Zu den Produkten, die die BaFin im deutschen Markt typischerweise als IBIPs klassifiziert (siehe Infokasten [Seite 37](#)), zählen alle kapitalbildenden Lebensversicherungen. Bereits in der Begründung zum [Vorschlag](#) für die PRIIPs-Verordnung hatte die EU-Kommission deutlich gemacht, dass es keine Rolle spielen soll, ob der Kleinanleger ein direktes



Auf einen Blick

Explizite Ausnahmen

- Versicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind,
- Nicht-Lebensversicherungsprodukte gemäß Anhang I der [Solvency-II-Richtlinie](#),
- Altersvorsorgeprodukte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen,
- amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme nach der [Pensionsfondsrichtlinie](#) und der Solvency-II- Richtlinie sowie
- individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die – beziehungsweise deren Anbieter – weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann.

Kapitalverlustrisiko trägt. Entscheidend ist, ob ein IBIP direkt oder indirekt Marktschwankungen unterliegt. Dies ist sowohl bei klassischen Kapitallebensversicherungen als auch bei fondsgebundenen Lebensversicherungen und Hybridprodukten der Fall, so dass sich eine Differenzierung zwischen fondsgebundener und klassischer Kapitallebensversicherung verbietet. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle die Zielrichtung der Verordnung, als IBIPs solche Produkte zu erfassen, bei denen der Kunde ein Finanzprodukt nicht unmittelbar kauft, sondern verpackt, also über einen Vertragsmantel. Die Wahl eines konkreten Investments oder der konkreten Gesamtheit an Investments ist also keine Bedingung für die PRIIPs-Eigenschaft. IBIPs mit einer Vielzahl

an Anlageoptionen spielen eine Sonderrolle; für sie erlaubt die PRIIPs-Verordnung Abweichungen im Basisinformationsblatt.

Die Klassifikation einer kapitalbildenden Lebensversicherung als IBIP ist unabhängig davon, ob die Prämie laufend oder als Einmalbetrag zu zahlen ist. Entscheidend ist, ob sie einen Fälligkeits- oder Rückkaufswert enthält, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist. Dies ist sowohl bei fondsgebundenen Lebensversicherungen zu bejahen, deren Fälligkeits- und Rückkaufswert von den Schwankungen der Fondsanteilswerte abhängt, als auch bei allen Verträgen, die eine Überschussbeteiligung des Versicherungsnehmers aus Kapitalerträgen vorsehen. Nicht-fondsgebundene Verträge ohne Beteiligung an Überschüssen aus Kapitalerträgen sind hingegen nicht als IBIP einzustufen.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien der Europäischen Kommission finden Sie unter:
www.eur-lex.europa.eu

Private Rentenversicherungen

Aufgeschobene private Rentenversicherungen der dritten Schicht² qualifizieren sich aufgrund der gleichen Kriterien als IBIP wie die kapitalbildende Lebensversicherung, da der deutsche Gesetzgeber nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine nationale Ausnahmvorschrift zur Anerkennung der vorrangigen Zweckbestimmung zur Altersvorsorge zu schaffen.

Die steuerliche Privilegierung eines Produkts allein reicht hingegen zur Anerkennung nicht aus, zumal sie kein allgemeines Produktmerkmal darstellt, sondern an die individuelle Situation und den individuellen Vertrag des Steuerpflichtigen anknüpft.

Sofort beginnende Rentenversicherungen und abgekürzte Leibrenten

Demgegenüber qualifizieren sich sofort beginnende Rentenversicherungen mit oder ohne Entnahmemöglichkeit und sofort beginnende abgekürzte

Leibrenten nicht als IBIPs, da sie keinen Anlagecharakter im Sinne einer vermögensmehrenden Investition aufweisen.

Statt einen Vermögenszuwachs zu erzielen, wird das eingezahlte Kapital bei diesen Versicherungsformen durch die Rentenzahlungen aufgezehrt.

Risikolebensversicherungen

Die EU-Vorschriften schließen zudem reine Risikolebensversicherungen ohne Rückkaufswert explizit vom IBIP-Anwendungsbereich aus. Zu diesen zählen auch die abgekürzte Todesfallversicherung und die selbstständige Hinterbliebenen-/Witwenversicherung.

Versicherungsverträge, die dem Bereich Lebensversicherung zuzuordnen sind, ein Risiko absichern und zudem bei vorzeitiger Beendigung einen Rückkaufswert bieten – beispielsweise Berufsunfähig-

keits- und Sterbegeldversicherungen – sind aus Sicht der BaFin wie folgt einzuordnen:

Bei Produkten, die nicht einem Sparprozess oder der Realisierung einer Chance zur Gewinnerzielung dienen, qualifiziert sich ein Rückkaufswert, der Marktschwankungen unterliegt, nicht als IBIP-Kriterium. Denn wenn es bei einer im Übrigen reinen Invaliditätsversicherung, etwa einer Berufsunfähigkeits- oder Dread-Disease-Versicherung³ ohne Ablaufleistung, oder bei einer Sterbegeldversicherung einen Rückkaufswert gibt, ist dies darauf zurückzuführen, dass eine Reserve zur Glättung der Beiträge gebildet wird. Werden solche Verträge frühzeitig gekündigt, stellt der Rückkaufswert die Rückzahlung von Beiträgen dar, die im Hinblick auf die außerplanmäßig kürzere Vertragsdauer zu viel gezahlt wurden.

Charakteristikum von IBIPs ist zudem neben dem Todesfall- auch ein Erlebensfall-Szenario mit

² Rentenversicherungen der dritten Schicht sind Kapitalanlageprodukte zur privaten Vorsorge im Alter, die nicht unter die staatliche Förderung fallen.

³ Lebensversicherung, die die Versicherungssumme oder Teile davon nicht nur im Todesfall der versicherten Person, sondern auch bereits bei der Diagnose einer im Vertrag beschriebenen schweren Erkrankung auszahlt.

Ablaufleistung. Sofern der Auslöser für Leistungen von im Übrigen reinen Risikolebensversicherungen nur der Eintritt des Versicherungsfalls ist und eine Ablaufleistung gerade nicht vorgesehen ist, handelt es sich daher nicht um ein IBIP. Liegt eine Ablaufleistung vor, so kommt es darauf an, ob dem Produkt ein Sparprozess zugrunde liegt und es damit aus Verbrauchersicht andere Anlageprodukte nach der PRIIPs-Verordnung ersetzen kann. Ein Beispiel wäre eine lebenslange Todesfallversicherung, bei der die Überschussbeteiligung dazu dient, den Vertrag gegebenenfalls bereits zur Lebenszeit zu beenden (Verwendung der Überschussbestandteile zur Laufzeitverkürzung).

Statt an den Erlebensfall kann der Sparprozess auch an andere Bedingungen geknüpft sein, wie es

beispielsweise bei Versicherungen auf festen Termin (Termfix-Versicherungen) der Fall ist. Diese zählen in der Regel zu den IBIPs.

Altersvorsorgeprodukte

Die betriebliche Altersversorgung ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 lit. f PRIIPs-Verordnung und Artikel 2 Absatz 1 Nr. 17 lit. d IDD explizit nicht als IBIP qualifiziert. Somit sind neben Pensionskassen und Pensionsfonds auch Direktversicherungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Ebenso schon vom Wortlaut ausgeschlossen sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 lit. e der PRIIPs-Verordnung zertifizierte Produkte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), also Riester- und Basisrenten. Die nationale Anerkennung als Produkte, deren Zweck in erster Linie die Versorgung im Alter ist, liegt bei Riester- und Basisrenten in deren staatlicher Zertifizierung, kombiniert mit der steuerlichen Anerkennung und – bei der Riesterrente – den staatlichen Zulagen.

Erteilt der Arbeitgeber seinem Beschäftigten eine Zusage auf eine Betriebsrente aus einer Unterstützungskasse, so erwirbt der Beschäftigte keine Anlage im Sinne eines IBIP, denn die Unterstützungskasse ist praktisch nur der verlängerte Arm des Arbeitgebers. Sie gewährt nach § 1b Absatz 4 Betriebsrentengesetz nur Leistungen ohne Rechtsanspruch für den Arbeitnehmer. Der Beschäftigte hat einen gesetzlichen Leistungsanspruch gegen den Arbeitgeber, unabhängig davon, ob die Anwartschaft von diesem finanziert wurde oder im Wege der Entgeltumwandlung. Daher knüpft der Insolvenzschutz auch an die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers und nicht an die der Unterstützungskasse an.

Rückdeckungsversicherungen werden geschlossen, um Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung wirtschaftlich abzusichern. Sie sind als Finanzierungshilfen und gegebenenfalls Risikoauslagerung für die Erfüllung einer Leistung der betrieblichen Altersversorgung anzusehen. Sie dienen nicht einem Sparvorgang und qualifizieren sich somit nicht als IBIP. Diese Argumentation wird ferner gestützt durch Sinn und Zweck der Ausnahmeregelungen der PRIIPs-Verordnung, die Produkte für die Altersvorsorge des Arbeitnehmers mit Beteiligung des Arbeitgebers grundsätzlich ausschließen. Diese Überlegung gilt für Rückdeckungsversicherungen unabhängig vom Zweck, also für



Auf einen Blick

Beispiele für IBIPs im deutschen Markt

- Kapitalbildende Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung (laufende Prämienzahlung oder Einmalbetrag)
- Aufgeschobene private Rentenversicherung der dritten Schicht mit Überschussbeteiligung
 - gegen laufende Prämienzahlung oder Einmalbetrag
 - lebenslange oder abgekürzte Rentenzahlung
- Fondsgebundene Lebensversicherung und aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung
- Termfix-Lebensversicherung (beispielsweise Ausbildungsversicherung)
- Lebenslange Todesfallversicherung, bei der die Überschussbeteiligung zur Verkürzung der Laufzeit verwendet wird
- Kapitalisierungsprodukte mit Überschussbeteiligung

Rückdeckungsversicherungen zur rückgedeckten Unterstützungskasse ebenso wie für Rückdeckungsversicherungen für Direktzusage/Pensionskasse sowie Altersteil- und Zeitwertkontorückdeckung.

Die Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke wiederum beruht auf einer Pflichtmitgliedschaft. Dies rechtfertigt es, die Ausnahme des Artikels 2 Absatz 2 lit. g PRIIPs-Verordnung beziehungsweise Artikel 2 Absatz 1 Nr. 17 lit. e IDD in weiter Auslegung heranzuziehen. Demnach sind individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die – beziehungsweise deren Anbieter – weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann, keine IBIPs. Selbstständige sind für ihre Altersversorgung eigenverantwortlich; sie erbringen daher sinngemäß auch den finanziellen Beitrag des Arbeitgebers in Eigenregie.

Kapitalisierungsgeschäfte

Kapitalisierungsgeschäfte – auch Versicherungssparen genannt – bilden einen Zweig der Lebensversicherung, auf den die Vorschriften der Solvency-II-Richtlinie Anwendung finden. Somit sind sie Versicherungsprodukten aufsichtlich gleichgestellt.

Bei aufsichtsrechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtung, die nach den Leitlinien der EU-Kommission

geboten ist, sind Kapitalisierungsprodukte daher als Versicherungsanlageprodukte zu qualifizieren, wenn sie eine Überschussbeteiligung vorsehen, die bei Vertragsbeginn noch nicht feststeht. Enthalten sie keine Beteiligung an Überschüssen aus Kapitalerträgen oder steht die Höhe der Überschussbeteiligung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits fest, so qualifizieren sie sich nicht als IBIP.

Nicht-Lebensversicherungsprodukte

Versicherungsverträge, die nach der Solvency-II-Richtlinie Nicht-Lebensversicherungsprodukte (non-Life) sind, sind explizit vom Anwendungsbereich der IBIPs ausgenommen. Krankenversicherungen in allen Produktvarianten, beispielsweise Wahltarife zur gesetzlichen Krankenversicherung, sind somit keine IBIPs. Das Gleiche gilt für Unfallversicherungen, auch solche mit Beitragsrückgewähr. ■



Autoren

Dr. Dorothee Kohleick

Ursula Gerold

BaFin-Referat für Verbraucherschutz international

Dr. Guido Werner

Ulrich Gierse

BaFin-Grundsatzreferat für die Lebensversicherung

Vergütung

Novelle der Institutsvergütungsverordnung in Kraft

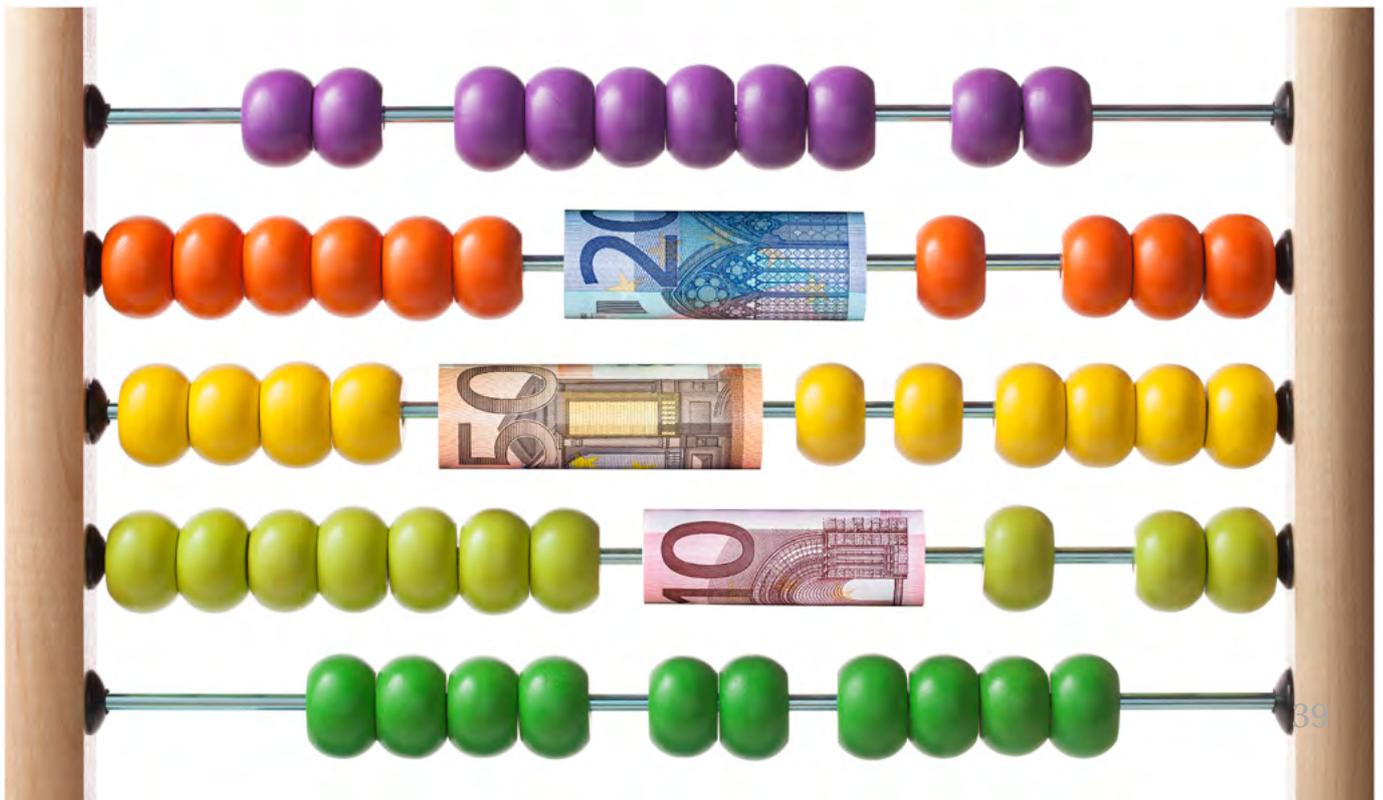
KF Am 4. August ist die novellierte Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in Kraft getreten. Mit der Überarbeitung wurden vor allem die Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA in deutsches Recht umgesetzt (siehe Infokasten Seite 40). Der vorliegende Beitrag beschreibt die wichtigsten Änderungen.

Die bisherige Systematik der Regelungen zu Vergütungssystemen bleibt dabei erhalten. Das betrifft sowohl die Proportionalität auf Instituts- als auch die auf Mitarbeiterebene, also die Einteilung der Institute in bedeutende und nicht-bedeutende und die Einteilung der Mitarbeiter in Risiko- und Nicht-Risikoträger sowie die daran geknüpften Anforderungen. Anders als im ersten Verordnungsentwurf vorgesehen, müssen weiterhin nur die bedeutenden Institute ihre Risikoträger identifizieren. Auch die Materialitätsschwelle für die Verpflichtung zur nachträglichen Risikoadjustierung variabler Vorjahresvergütungen von Risikoträgern bleibt bestehen.

Wesentliche Änderungen

Eine wesentliche Neuerung ist die Pflicht für bedeutende Institute, befristet auch bereits an ihre Risikoträger ausbezahlte variable Vergütungsbestandteile wieder zurückzufordern (Clawback), wenn sie im Nachhinein gravierende Pflichtverletzungen der Betroffenen in der Bemessungsperiode feststellen. Die InstitutsVergV setzt damit eine Vorgabe der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV) um.

Zwar enthält die novellierte InstitutsVergV auch darüber hinaus zahlreiche Anpassungen. Neben einigen lediglich redaktionellen Änderungen dienen diese Überarbeitungen aber vor allem der Umsetzung der EBA-Leitlinien, die keine eigenständigen neuen Regelungsfelder enthalten, sondern die Vergütungsvorschriften der CRD IV und der zugehörigen Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) konkretisieren. Da die bis dato gültige InstitutsVergV die



Vorgaben der Eigenmittelrichtlinie teilweise abweichend interpretierte, sah sich die BaFin veranlasst, sie mit den EBA-Leitlinien in Einklang zu bringen. Dies gilt auch für die [Auslegungshilfe](#) zur InstitutsVergV, die die BaFin derzeit noch überarbeitet.

Änderungen bei den Allgemeinen Anforderungen

Die InstitutsVergV unterscheidet nur noch zwischen fixer und variabler Vergütung (§ 2 Absatz 3), wo-

durch die sogenannte Nicht-Vergütung entfällt. Ist die eindeutige Zuordnung eines Vergütungsbestands teils zur fixen Vergütung gemäß § 2 Absatz 6 nicht möglich, gilt dieser jetzt als variable Vergütung. § 2 Absatz 6 enthält einen abschließenden Katalog von Kriterien für die Einordnung einer Vergütung als fixe Vergütung. Als solche können nun unter bestimmten Bedingungen auch Auslands- und Funktionszulagen gelten. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Zulage aufgrund einer einheitlichen institutsweiten Regelung ermessensunabhängig an alle betroffenen Mitarbeiter geleistet wird und ihre Höhe auf vorbestimmten Kriterien basiert.

§ 5 Absatz 6 gibt dezidierte Regeln zur Berücksichtigung von Abfindungen vor. Die Institute müssen zum Beispiel Grundsätze entwickeln, die insbesondere den Höchstbetrag oder die Kriterien für die Bestimmung der Abfindungsbeträge regeln. Darüber hinaus können nun bestimmte Abfindungen bei der Berechnung des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes ([KWG](#)) unberücksichtigt bleiben. Sie fallen dann nicht in den Anwendungsbereich der Anforderungen an die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung gemäß § 7 und der Ex-post-Risikoadjustierungsvorschriften gemäß § 20. Dazu zählen zum Beispiel Abfindungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Prozessvergleichs zu leisten sind. Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, sofern sie vorbehaltlich § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ([HGB](#)) die ursprünglich geschuldete Fixvergütung nicht übersteigen.

Die InstitutsVergV lässt darüber hinaus in § 5 Absatz 7 Halteprämien zu, die als variable Vergütung gewährt werden, um die Mitarbeiter an das Institut zu binden. Die Bank muss jedoch in der Lage sein, ein berechtigtes Interesse an deren Gewährung zu begründen. Halteprämien unterliegen bei Risikoträgern den Ex-post-Risikoadjustierungsvorschriften gemäß § 20 und den Anforderungen hinsichtlich der zusätzlichen Leistungen zur Altersversorgung gemäß § 22.

§ 11 gibt erweiterte Dokumentationspflichten vor. Die Institute haben fortan sowohl Inhalte und Ergebnisse der Entscheidungsprozesse angemessen zu dokumentieren, in denen der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen und dessen Verteilung im Institut



Auf einen Blick

EBA-Leitlinien und Konsultationen

Die [Leitlinien](#) für eine solide Vergütungspolitik, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#) am 21. Dezember 2015 veröffentlichte, ergänzen die Vergütungsvorschriften der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive – [CRD IV](#)) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)). Sie sollen eine einheitliche nationale Umsetzung und effektive Aufsichtspraktiken innerhalb der Europäischen Union gewährleisten.

Die aktuelle Überarbeitung der Institutsvergütungsverordnung ([InstitutsVergV](#)) dient der Übernahme der Anforderungen der EBA-Leitlinien in das deutsche Aufsichtsrecht. Im August 2016 veröffentlichte die BaFin einen [ersten Entwurf](#) der novellierten InstitutsVergV, den sie zusammen mit der entsprechend überarbeiteten [Auslegungshilfe](#) zur Konsultation stellte; daran schloss sich eine mündliche Anhörung an. Anfang 2017 konsultierte die BaFin einen auf Grundlage der Rückmeldungen [überarbeiteten Entwurf](#), welcher nun in die Endfassung der InstitutsVergV mündete.

festgelegt wurden, als auch die Gründe, wenn Zulagen der fixen Vergütung zugeordnet werden. Zudem müssen sie ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen erstellen.

In § 16 wurden die Offenlegungspflichten überarbeitet, die nicht von Artikel 450 CRR erfasst sind. Ausgenommen von diesen Pflichten sind Banken, die keine bedeutenden Institute gemäß § 17 sind und deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Milliarden Euro nicht erreicht oder überschritten hat.

Änderungen bei den Besonderen Anforderungen

Auch bei den Besonderen Anforderungen gibt es einige wichtige Änderungen. § 20 Absatz 2 bestimmt nun für Risikoträger, die Geschäftsleiter sind oder der nachgelagerten Führungsebene angehören, dezidiert die Untergrenzen für den Zurückbehaltungszeitraum (fünf Jahre) und den zurückzubehaltenden Anteil der variablen Vergütung (60 Prozent).

§ 20 Absatz 3 verpflichtet die Institute, einen Schwellenwert für den variablen Vergütungsanteil festzulegen. Dieser darf maximal 500.000 Euro betragen. Wird er erreicht oder überschritten, so muss der zurückzubehaltende Anteil der variablen Vergütung bei mindestens 60 Prozent liegen.

Die neue Pflicht, bei der Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile auch bail-in-fähige Instrumente zu nutzen, sofern solche verfügbar sind, ist in § 20 Absatz 5 geregelt. Die Anforderungen an bail-in-fähige Instrumente, die die Bonität des Instituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln müssen, sind in einer Delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRD IV vorgegeben. Des Weiteren sieht § 20 Absatz 5 für alle Instrumente wie zum Beispiel Aktien, gleichwertige Beteiligungen und bail-in-fähige Instrumente nunmehr ausdrücklich eine Sperrfrist von mindestens einem Jahr vor. Frühestens nach deren Ablauf darf über den jeweiligen Anteil der variablen Vergütung verfügt werden.

§ 20 Absatz 6 regelt die bereits erwähnte neue Pflicht zur Implementierung einer befristeten Rückforderungsmöglichkeit für bereits ausbezahlte variable Vergütungen im Fall besonders schwerer persönlicher Verfehlungen im Bemessungszeitraum, den Clawback. Gründe für den vollständigen Verlust der



Links zum Thema

Institutsvergütungsverordnung

www.gesetze-im-internet.de

EBA-Leitlinien

www.eba.europa.eu

variablen Vergütung liegen zum Beispiel vor, wenn der Risikoträger an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war.

In § 27 Absatz 1 und 3 wurde die Pflicht zur Festlegung und Anwendung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie modifiziert, wobei die Möglichkeit zur Herausnahme von Kapitalverwaltungsgesellschaften erhalten bleibt. § 27 Absatz 2 verpflichtet jetzt bedeutende übergeordnete Unternehmen, diejenigen Mitarbeiter innerhalb der Gruppe zu ermitteln, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil der Gruppe auswirkt (Gruppen-Risikoträger). Die gruppenweite Vergütungsstrategie muss für deren Vergütungssysteme vorsehen, dass die besonderen Risikoadjustierungsvorschriften und eine Bonus-Obergrenze im Sinne von § 25a Absatz 5 KWG einzuhalten sind.

Übergangsregelungen

Nicht alle Änderungen sind sofort verbindlich: Soweit sie Anpassungen der Vergütungssysteme erforderlich machen, sind sie erst mit Beginn des nächsten Bemessungszeitraums umzusetzen. Die Offenlegungspflichten sind zudem erstmals in Bezug auf den nächsten beginnenden Bemessungszeitraum anzuwenden. So ist sichergestellt, dass die geänderten Regelungen nicht in laufende Bemessungsperioden eingreifen. ■



Autoren

Dr. Birgit Botterweck

Matthias Jaeger

BaFin-Grundsatzreferat für Fragen zur Vergütung von Bankmitarbeitern



© iStockphoto.com/Oakozhan

Solvency II

Vertiefte Analyse der ersten Jahreszahlen: Versicherer erfüllen Anforderungen

VP Wenige Wochen nach Veröffentlichung der ersten Auswertung hat die BaFin nun die Jahreszahlen und die Solvabilitäts- und Finanzberichte (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) der Versicherer zum ersten Geschäftsjahr unter Solvency II vertieft analysiert. Das Ergebnis: Alle berichtspflichtigen Einzelunternehmen erfüllen die neuen Anforderungen an die Bedeckung.

Die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) mit Eigen-

mitteln beträgt im Durchschnitt über alle Sparten hinweg rund 330 Prozent. Eine Auswertung der SFCR-Berichte und eine nach Sparten getrennte Analyse der Kennzahlen hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

„Solvency II verfolgt das Ziel, im Versicherungssektor mehr Transparenz zu schaffen“, erklärt BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund. „Mit dem ersten Durchlauf des SFCR sind wir zufrieden. Das Ergebnis ist positiv. Es gibt aber natürlich noch Mängel,

die abgestellt werden müssen. Daran werden wir als Aufsicht gemeinsam mit den Unternehmen arbeiten.“

Solvabilitäts- und Finanzbericht

Der Solvabilitäts- und Finanzbericht ist Teil des narrativen Berichtswesens. Er dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen über ein Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit und der Aufsicht und ist vom Versicherer auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der SFCR muss so verfasst sein, dass seine Inhalte auch von Lesern inhaltlich erfasst und verstanden werden können, die nicht speziell mit der Materie vertraut sind. Die Informationen müssen so detailliert sein, dass sich der Leser eine eigene Meinung über das Unternehmen bilden kann.

Zusätzlich zum SFCR erhält die BaFin von den Unternehmen den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (Regular Supervisory Report – RSR) sowie den Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA). Diese beiden Berichte werden nicht veröffentlicht.

Die Fristen für die Berichts- und Offenlegungspflichten sind auf der Internetseite der BaFin einsehbar.



Linkempfehlung zum Thema

Die Analyse der Kennzahlen finden Sie unter:

www.bafin.de » [Publikationen & Daten](#) » [Aktuelles](#) » [Pressemitteilungen](#)

Regelmäßige Veröffentlichung von Kennzahlen

Die quantitativen Berichte der Unternehmen werden von der BaFin an die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde [EIOPA](#) weitergeleitet. EIOPA veröffentlicht alle drei Monate eine Auswertung der vorgelegten Zahlen, die einen Ländervergleich erlauben. Die erste Veröffentlichung erfolgte am 28. Juni.

Die BaFin wird Unternehmenskennzahlen immer spätestens drei Monate nach Ende der Einreichungsfrist durch die Unternehmen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die ersten Kennzahlen zu Einzel-

unternehmen wird sie bis zum 22. August veröffentlichen, die Kennzahlen zu Versicherungsgruppen bis zum 3. Oktober. Zwischen den von der BaFin und den von EIOPA veröffentlichten Zahlen kann es zu Abweichungen kommen, etwa wenn Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr auf unterschiedliche Weise berücksichtigt werden.

Einmal jährlich, jeweils am 30. April, wird die BaFin zudem wesentliche Aufsichtskennzahlen publik machen. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Privatkundengeschäft

BaFin konsultiert Rundschreiben zur Entwicklung und zum Vertrieb von Finanzprodukten

KF Um den Verbraucherschutz bei den am Markt angebotenen Finanzprodukten zu stärken, hat die BaFin den Entwurf eines Rundschreibens zur Konsultation gestellt, das regelt, wie Institute die Entwicklung und den Vertrieb von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft überwachen und steuern. Das Rundschreiben basiert auf entsprechenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde **EBA**. Stellungnahmen nimmt die BaFin noch bis zum 31. August entgegen.

Das Rundschreiben verpflichtet die adressierten Institute dazu, bei der Entwicklung und dem Vertrieb von Finanzprodukten stets die Verbraucherinteressen im Fokus zu behalten. Konkret enthält der Entwurf Vorgaben zu erforderlichen Regelungen im internen Kontrollsystem, zur Definition eines Zielmarkts für die Finanzprodukte, zur Analyse und laufenden Überwachung der Produkte sowie zu deren Vertrieb.

Kreditinstitute müssen das Rundschreiben der BaFin vollumfänglich beachten. Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute sind, müssen es nur insoweit anwenden, wie dies im Hinblick auf ihre Größe sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten geboten erscheint. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter: www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#) » [Konsultationen](#)

Verbraucherschutzforum

BaFin-Fachkonferenz im November

ÜG Vorträge und Paneldiskussionen zum Thema „Digitalisierte Finanzwelt – Fluch oder Segen für Verbraucher?“ bilden die Agenda des diesjährigen Verbraucherschutzforums. Bereits zum fünften Mal veranstaltet die BaFin den Fachaustausch, der am 30. November 2017 in Frankfurt am Main

stattfindet. Zielgruppe der Veranstaltung sind Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen und Verbänden sowie der Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik, nicht jedoch einzelne Verbraucher.

Nach der Eröffnung des Forums durch BaFin-Präsident Felix Hufeld widmet sich die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht Elisabeth Roegele der Herausforderung des kollektiven Verbraucherschutzes im digitalen Wandel. Wie Finanzinstitute Big Data einsetzen – also das Sammeln und Auswerten hoher Datenvolumen mit Hilfe von IT-Verfahren –, beleuchtet ein Repräsentant der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) in seinem Vortrag. Ein Branchenangehöriger und ein Vertreter des Verbraucherzentrale Bundesverbands diskutieren zudem über die Vor- und Nachteile der Nutzung von Big Data durch Versicherungsunternehmen. Paneldiskussionen zur IT-Sicherheit von Bankkunden und zur Information von Verbrauchern im digitalen Zeitalter runden die Veranstaltung ab.

Nähere Informationen zur Veranstaltung und zum Anmeldeverfahren stehen in wenigen Wochen auf der [BaFin-Internetseite](#) bereit. ■

Dementi

Atlantic Global Asset Management / Qvestra Holdings Inc: Keine Anträge für „Banklizenz“

ÜG Zwei Unternehmen, die unter den Namen „Atlantic Global Asset Management“ und „Qvestra Holdings Inc“ firmieren, behaupten, bei der BaFin eine Erlaubnis für das Erbringen von Finanzdienst-

leistungen in Deutschland nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz ([KWG](#)) beantragt zu haben. Die entsprechenden Anträge liegen der BaFin jedoch nicht vor. ■

Anordnung

ARAS GROUP DWC LLC: Einstellung der Werbung für das Kreditgeschäft

ÜG Die BaFin hat der ARAS GROUP DWC LLC, Dubai/Vereinigte Arabische Emirate, mit Bescheid vom 20. Juli 2017 aufgegeben, die Werbung für das Kreditgeschäft in Deutschland einzustellen.

Die ARAS GROUP DWC LLC trat über ihre Internetseite und Printmedien zielgerichtet an potenzielle Kunden mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland heran, um diesen den Abschluss von Darlehensverträgen unter der Bezeichnung „Nachrangdarlehen“, „Beteiligung(-sfinanzierung)“, „(banküblich) besicherte Darlehen“ oder „Auslandsdarlehen“ anzubieten. Darlehensgeber sollen Unternehmen sein, die mit der ARAS GROUP DWC LLC verbunden sind. Diese haben keine Erlaubnis für das Kreditgeschäft in Deutschland.

Durch die Werbung für die Kredite ist die ARAS GROUP DWC LLC in die Anbahnung unerlaubter Kreditgeschäfte der Unternehmen einbezogen, die als Darlehensgeber auftreten. Die ARAS GROUP DWC LLC ist verpflichtet, die Werbung für das Kreditgeschäft gegenüber Personen oder Unternehmen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sofort einzustellen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Cryp Trade Capital Ltd.: Bankgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Am 4. April 2017 hat die BaFin der Cryp Trade Capital Ltd., Alicante/Spanien, das unerlaubt betriebene Bankgeschäft in Deutschland untersagt und deren unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Cryp Trade Capital Ltd. betreibt die Handelsplattform [www.cryp.trade](#), auf der Bitcoins und andere Instrumente gehandelt werden, die als Rechnungseinheit im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 1 Nr. 7 Kreditwesengesetz ([KWG](#)) und damit auch allgemein als Finanzinstrumente im Sinne des KWG zu

qualifizieren sind. Die Plattform wendet sich auch an Kunden in Deutschland. Da der Betreiber die Rechnungseinheiten im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Kunden ankauft und verkauft, ist das Geschäft als Finanzkommissionsgeschäft und damit als Bankgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG einzustufen. Diese Art von Dienstleistung steht in Deutschland unter Erlaubnisvorhalt nach § 32 Absatz 1 KWG. Die erforderliche Erlaubnis hat Cryp Trade Capital Ltd. als Betreiber nicht. ■

Harald Kraus: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Harald Kraus, Brigachtal, mit Bescheid vom 20. Juli 2017 die unverzügliche Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts aufgegeben.

Kraus nahm Gelder des Publikums als „Kapitalanlage“ entgegen. Er versprach den Anlegern die Zahlung eines „garantierten Zinses“ und die „endfällige, garantierte Ausschüttung“ der angenommenen Gelder am Ende der vereinbarten „Anlagedauer“. Durch die Annahme der Gelder, deren unbedingte Rückzahlung er versprach, betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Kraus ist verpflichtet, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig per Banküberweisung



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:
www.bafin.de » [Verbraucher](#)
 » [Aktuelles für Verbraucher](#)

an die Anleger zurückzuzahlen. Zivilrechtliche Ansprüche der Anleger bleiben von der Anordnung unberührt. ■

Anton Westrich: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Anton Westrich, Kirchartd, mit Bescheid vom 4. April 2017 die unverzügliche Einstellung und Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts aufgegeben.

Westrich bietet unter der Bezeichnung „W&K Financial Service“ den Abschluss von „Privatdarlehensverträgen“ sowie unter dem Firmennamen „WPD Financial Service d.o.o“ den Kauf von Lebensversicherungsverträgen an.

Mit der Entgegennahme des verzinslichen Darlehenskapitals (Privatdarlehensverträge) und dem Versprechen, bestehende Forderungen aus Lebensversicherungsverträgen einzuziehen und zu einem späteren Zeitpunkt ratierlich verzinst an die

Kapitalgeber auszuzahlen, betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Westrich ist verpflichtet, das Angebot der „Privatdarlehens- und Lebensversicherungskaufverträge“ einzustellen und die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

Internationale Versicherungsgruppen

Meilenstein erreicht: Erweiterte Feldstudie zum globalen Kapitalstandard

VP Im Oktober 2013 kündigte die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS (siehe Infokasten Seite 49) an, einen risiko-basierten globalen Kapitalstandard (Insurance Capital Standard – ICS) für große, international tätige Versicherungsgruppen zu entwickeln. Ziel ist es, weltweit konsistente Bewertungsmethoden, Eigenmittel- und Kapitalanforderungen für die Versicherungsaufsicht zu schaffen. Derzeit sind die Regelungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sehr heterogen.

Nun ist ein großer Meilenstein erreicht: Die IAIS hat die erste Version des Standards für eine erweiterte Feldstudie veröffentlicht (ICS 1.0 for Extended Field Testing). Teilnehmen können insbesondere große, international tätige Versicherungsgruppen; aber auch andere interessierte Organisationen und Personen können der IAIS bis Ende September Rückmeldung zum ICS 1.0 geben. Diese erhofft sich davon

hilfreiche Informationen und Anregungen für die Weiterentwicklung zum ICS 2.0. Der Standard soll bis Ende 2019 finalisiert und ab 2020 international implementiert werden.

Die Teilnehmer an der Feldstudie erhalten die Möglichkeit, anders als im Vorjahr (siehe Infokasten Seite 48), anhand eines Simulationstools verschiedene Kombinationen der Optionen in den Bereichen Bewertung, Eigenmittelbestimmung und Kapitalanforderungen zu testen. Dies zeigt, dass sich die IAIS hier noch keine abschließende Meinung gebildet hat und somit bis Ende 2019 noch wesentliche Entscheidungen getroffen und Verbesserungen umgesetzt werden können.



Linkempfehlung zum Thema

Den ICS 1.0 finden Sie unter:
www.iaisweb.org





Auf einen Blick

Feldstudien

Seit 2015 führt die IAIS jährlich eine Feldstudie durch, um verschiedene Parameter des geplanten Kapitalstandards zu testen. Gegenüber den Vorjahren wurden die technischen Spezifikationen nun vielfach angepasst, um die Bewertungsmethoden der Mitgliedstaaten einander anzugleichen. So wurden beispielsweise mehrere Stress-Szenarien neu kalibriert, die Diskontierung angepasst, das Modul zur Kalibrierung von Morbiditätsrisiken komplett überarbeitet und eine neue Methode für die Berechnung des Zinsänderungsrisikos entwickelt.

Parallelen zu Solvency II

Beim ICS lassen sich klare Parallelen zum europäischen Aufsichtsregime Solvency II erkennen. Die Kapitalanforderungen sind wie bei Solvency II so kalibriert, dass sie dem Value-at-Risk (VaR) der Eigenmittel zum Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über ein Jahr entsprechen.

Weiterhin basiert die Bewertung im ICS auf einem marktnahen Ansatz; auch die versicherungstechnischen Verbindlichkeiten sind marktnah zu bewerten. Hierbei wird die aktuelle Zinsstrukturkurve einschließlich Anpassungen verwendet, die konzeptionell der Volatilitätsanpassung unter Solvency II ähneln.

Zinsänderungsrisiko

Mit Blick auf die aktuelle Niedrigzinspolitik ist das Zinsänderungsrisiko von großer Bedeutung. Im ICS wird dieses in verschiedenen Stress-Szenarien ermittelt. Für die Feldstudie 2017 sind die Zinsstrukturkurven erstmals mit Hilfe des Dynamic-Nelson-Siegel-Modells (DNS-Modell) zu bestimmen und die Stress-Szenarien anhand von Algorithmen zu berechnen. Die Anzahl der Schocks ist auf fünf

begrenzt: zwei symmetrische Twist-Szenarien (nicht-lineare Drehungen der Zinsstrukturkurven nach unten oder oben), zwei symmetrische Level-Szenarien (Parallelverschiebungen der Zinsstrukturkurven nach unten oder oben) sowie ein Mean-Reversion-Szenario (Rückkehr des Zinses zum historischen Mittelwert).

Bewertung der Verbindlichkeiten

Um nicht nur eine risikobasierte, sondern auch eine marktadäquate Bewertung (Market-Adjusted Valuation – MAV) zu gewährleisten, bedarf es einer weltweiten Einigung auf eine Zinskurve für die Bewertung der Verbindlichkeiten. Insgesamt stehen im Praxistest drei Optionen zur Auswahl: die gemischte Option (Blended Option), die Option für hochwertige Vermögenswerte (High Quality Assets Option – HQA) und die Option für eigene Vermögenswerte mit Sicherheiten (Own Assets with Guardrails – OAG). Allen drei Optionen ist gemeinsam, dass eine Extrapolation von einer währungsspezifischen Laufzeit, die gerade noch als liquide angesehen wird, hin zu einem langfristigen Terminzins (Long Term Forward Rate –LTFR) von 3,5 Prozent bei einer Laufzeit von 60 Jahren durchgeführt wird.

Die gemischte Option liegt konzeptionell Solvency II am nächsten und bildet für die Feldstudie die Standardoption, die von allen Teilnehmern anzuwenden ist. Die Verbindlichkeiten werden in ein allgemeines und ein oberes Segment eingeteilt (General Bucket und Top Bucket). Die beiden Kategorien sind dann mit unterschiedlichen Zinskurven zu bewerten. Diese berücksichtigen eine Anpassung in Form eines Spreads, welcher anhand währungsspezifischer Portfolios zu ermitteln ist.

Die HQA-Option hingegen will die IAIS vorerst lediglich testen. Sie basiert auf Arbeiten des Financial Accounting Standard Boards (FASB), das in den USA derzeit die Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen modifiziert. Bei dieser Option gibt es keine Unterteilung der Verbindlichkeiten in einzelne Segmente. Somit kommt je Währung nur eine Anpassung zur Anwendung. Wesentlicher Unterschied zur gemischten Option ist die Einschränkung der Auswahl der Instrumente, die zur Bildung der währungsspezifischen Portfolios auf Assets mit einem Rating von AA oder besser einsetzbar sind.

Die OAG-Option wurde seitens einer Gruppe von Unternehmensvertretern vorgeschlagen und wird

ebenfalls zum ersten Mal getestet. Die Teilnehmer an der Feldstudie haben die Möglichkeit, alle Verbindlichkeiten unternehmensindividuell in Teil-Portfolien zu unterteilen und diese dann mit einer von der IAIS vordefinierten risikofreien Zinsstrukturkurve zu bewerten, die um einen Adjusted-Lifetime-Spread angepasst wird. Dieser wird anhand aller Vermögenswerte aus allen Vermögensklassen des Versicherungsunternehmens bestimmt, allerdings unter Berücksichtigung gewisser Beschränkungen (Guardrails).

Konvergenz marktadäquater Bewertungsmethoden

Darüber hinaus existiert neben der marktnahen Bewertung nach MAV das GAAP Plus, angelehnt an die jeweiligen lokalen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Generally Accepted Accounting Principles – GAAP). Ausgangspunkt für GAAP Plus ist die konsolidierte Bilanz. Auf diese Bilanz werden dann Anpassungen vorgenommen, die für die einzelnen Länder vorgegeben sind und helfen sollen, die Bilanz näher an die MAV-Ansätze heranzurücken. Bei GAAP Plus werden zwei Versionen für die Diskontierung verwendet: die HQA-Option und die OAG-Option.

Darüber hinaus gibt es für die Berechnung der Kapitalanforderung einzelner Risiken – insbesondere des Immobilien-, Kredit- und Zinsänderungsrisikos – für GAAP Plus und MAV unterschiedliche Methoden zur Berechnung.

Offene Fragen

Daneben muss die IAIS zu weiteren Themen einen Konsens finden. Zur Eigenmittelbestimmung gibt es noch eine Reihe offener Punkte, beispielsweise die Frage, ob strukturelle Nachrangigkeit im ICS, neben vertraglicher Nachrangigkeit, grundsätzlich als gleichwertig anerkannt wird. Auch ist nicht klar, ob es für bestimmte Finanzinstrumente von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Sonderregelungen geben soll. Die IAIS hofft, dass das Simulationstool hier einige Antworten geben kann.

Noch nicht abschließend geklärt ist auch die Frage, ob der ICS die Rolle einer Mindestanforderung oder eines Finanzberichtsstandards einnehmen soll. Je nachdem, wie diese Frage entschieden wird, hätte dies weitreichende Auswirkungen für den Grad der Verbindlichkeit des ICS.



Auf einen Blick

IAIS

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS wurde 1994 von Versicherungsaufsichts- und Regulierungsbehörden gegründet und hat derzeit mehr als 200 Mitglieder, darunter die BaFin. Hauptaufgabe der IAIS ist die Etablierung einer effektiven und weltweit konsistenten Aufsicht über die Versicherungsbranche, um Fairness und Stabilität der Versicherungsmärkte sicherzustellen und somit Versicherungsnehmer zu schützen sowie die globale Finanzstabilität zu sichern.

Ziele

Parallel zum Praxistest wird die IAIS intensiv an der Erfüllung der für ICS 2.0 definierten Ziele arbeiten müssen. Dazu gehört beispielsweise die Formulierung konkreter Rahmenbedingungen für die Verwendung alternativer Methoden, also interner Modelle (siehe dazu auch Interview [Seite 14](#)), zur Berechnung der Kapitalanforderungen als Ergänzung zur Standardmethode. Über allem steht nach wie vor das endgültige Ziel (Ultimate Goal), das die IAIS 2015 beschlossen hat und von allen Beteiligten mehr Konvergenz bei den Methoden verlangt. Am Ende soll es eine weltweite Bewertungsmethodik geben, deren Ergebnisse vergleichbar sind. Die BaFin wird sich auch weiterhin aktiv an den Arbeiten der IAIS beteiligen. Diese ist weiterhin auf das freiwillige Engagement der Unternehmen angewiesen. ■



Autoren

Dr. Hung Viet Quoc Lai
Dr. Michael Popp

BaFin-Referat für die internationale Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs im EU-/EWR-Ausland

AXA ART Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA ART Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme/Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr vom Sitzland sowie über die Zweigniederlassungen in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Italien und Frankreich für folgende Länder erteilt:

Belgien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Litauen, Liechtenstein, Lettland, Luxemburg, Malta, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
a) Kraftfahrzeugen

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*AXA ART Versicherung AG (5077)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln*

VA 44-I 5079-BE-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-NL-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-AT-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-PT-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-ES-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-DK-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-EE-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-FI-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-GR-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-IE-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-IS-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-LT-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-LV-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-LI-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-LU-5077-2017/0001
VA 44-I 5079-MT-5077-2017/0001

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

VA 44-I 5079-NO-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-PL-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-SE-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-SK-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-SI-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-CZ-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-HU-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-CY-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-IT-5077-2017/0001
 VA 44-I 5079-FR-5077-2017/0002

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

GF Forsikring A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen GF Forsikring A/S ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

GF Forsikring A/S (9481)

Jernbanevej 65

5210 Odense NV

DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-9481-2017/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Beazley Insurance dac - Germany

Das irische Versicherungsunternehmen Beazley Insurance dac hat in Deutschland eine Niederlassung

unter dem Namen Beazley Insurance dac – Germany errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-haftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Andreas Bergler bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Beazley Insurance dac

2 Northwood Avenue

Northwood Park

Santry

Dublin D09 X5N9

IRLAND

Niederlassung:

*Beazley Insurance dac – Germany (5197)
Kaufingerstraße 22
80331 München*

Hauptbevollmächtigter:

Andreas Bergler

VA 26-I 5000-IE-5197-2017/0001

Tryg Garantie, ein Teil von Tryg Forsikring A/S, Niederlassung Deutschland

Das dänische Versicherungsunternehmen Tryg Forsikring A/S hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Tryg Garantie, ein Teil von Tryg Forsikring A/S, Niederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautiön

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Dalsgaard Lögstrup bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Tryg Forsikring A/S
Klausdalsbrovej 601
2750 Ballerup
DÄNEMARK*

Niederlassung:

*Tryg Garantie, ein Teil von Tryg Forsikring A/S
Niederlassung Deutschland (5196)
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg*

Bevollmächtigter:

Mads Dalsgaard Lögstrup

VA 26-I 5000-DK-5196-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die BaFin hat der CG Car-Garantie Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Griechenland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

*CG Car-Garantie Versicherungs-AG (5547)
Gündlinger Str. 12
79111 Freiburg*

VA 33-I 5079-GR-5547-2017/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Estland, Lettland und Litauen von ihrem Hauptsitz und von ihren Niederlassungen in Großbritannien und Schweden aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kautiön

Versicherungsunternehmen:

*International Insurance Company
of Hannover SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover*

VA 43-I 5079-EE-5178-2017/0001

Ostangler Brandgilde VVaG

Die BaFin hat der Ostangler Brandgilde VVaG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen) die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
d) Gewinnausfall
e) laufende Unkosten allgemeiner Art
f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
h) Miet- oder Einkommensausfall

*Versicherungsunternehmen:
Ostangler Brandgilde VVaG (5017)
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln*

VA 33-I 5079-AT-5017-2017/0001

Volkswagen Versicherung AG

Die BaFin hat der Volkswagen Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Polen um die folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

*Versicherungsunternehmen:
Volkswagen Versicherung AG (5154)
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig*

VA 44-I 5079-PL-5154-2017/0001

WERTGARANTIE AG

Die BaFin hat der WERTGARANTIE AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
WERTGARANTIE AG (5162)
Breite Straße 8
30159 Hannover*

VA 31-I 5079-ES-5162-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ADB „Compensa Vienna Insurance Group“

Das litauische Versicherungsunternehmen ADB „Compensa Vienna Insurance Group“ ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:
ADB „Compensa Vienna Insurance Group“ (9439)
Ukmergės str. 280
06115 Vilnius
LITAUEN*

VA 26-I 5000-LT-9439-2017/0001

ADB „Compensa Vienna Insurance Group“

Die estnische und die lettische Niederlassung des litauischen Versicherungsunternehmens ADB „Compensa Vienna Insurance Group“ sind berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
 ADB „Compensa Vienna Insurance Group“ (9439)
 Ukmergės str. 280
 06115 Vilnius
 LITAUEN

Niederlassung Estland:
 ADB „Compensa Vienna Insurance Group“
 Niederlassung Estland (9439)
 Narva mnt 63/2
 10152 Tallin Harjumaa
 ESTLAND

Niederlassung Lettland:
 ADB „Compensa Vienna Insurance Group“
 Niederlassung Lettland (9439)
 Vienības str. 87h
 1004 Riga
 LETTLAND

VA 26-I 5000-LT-9439-2017/0001

Pharma International Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Pharma International Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:
 Pharma International Insurance dac (7801)
 James Joyce Street
 Dublin 1
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7801-2017/0001

White Horse Insurance Ireland dac

Das irische Versicherungsunternehmen White Horse Insurance Ireland dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:
White Horse Insurance Ireland dac (7764)
First Floor, Rineanna House
Free Zone West, Shannon
Co. Clare
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7764-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Scottish Equitable plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Scottish Equitable plc mit Wirkung vom 30.06.2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Rothesay Life plc übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Scottish Equitable plc (nicht notifiziert),
Aegon Lochside Crescent
Edinburgh Park
EH12 9SE Edingburgh
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Rothesay Life plc (9288),
Level 25
The Leadenhall Building
122 Leadenhall Street
EC3V 4AB London
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9288-2017/0001

Verschmelzung

Asstel Sachversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 12. Juni 2017 die Verschmelzung der Asstel

Sachversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Asstel Sachversicherung AG (5397)
Berlin-Kölnische Allee 2-4
 50969 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
 50969 Köln

VA 33-I 5000-5858-2016/0001

Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 1. August 2017 die Verschmelzung des Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G. als übertragende Gesellschaft und der SIGNAL Krankenversicherung a.G. als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Deutscher Ring Krankenversicherungs-
verein a.G. (4013)
Neue Rabenstraße 15-19
 20354 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
SIGNAL Krankenversicherung a.G. (4037)
Joseph-Scherer-Straße 3
 44139 Dortmund

VA 11-I 5000-4002-2015/0001

Namensänderung

Axeria Assistance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Axeria Assistance Limited hat ihren Namen in Axeria Insurance Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Axeria Assistance Limited (9305)
Progetta House / Level 2
Tower Road / Swatar
BKR 4012 Birkirkara
MALTA

Neuer Name/Anschrift:

Axeria Innsurance Limited (9305)
Progetta House / Level 2
Tower Road / Swatar
BKR 4012 Birkirkara
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9305-2017/0001

Haftpflichtkasse Darmstadt – Haftpflichtversicherung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes – VVaG

Die Haftpflichtkasse Darmstadt – Haftpflichtversicherung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes – VVaG hat ihren Namen in Die Haftpflichtkasse VVaG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Haftpflichtkasse Darmstadt
– Haftpflichtversicherung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes – VVaG (5374)
Arheilger Weg 5
64380 Roßdorf

Neuer Name/Anschrift:

Die Haftpflichtkasse VVaG (5374)
Arheilger Weg 5
64380 Roßdorf

VA 33-I 5002-5374-2016/0001

Harcourt Life International dac

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Harcourt Life International dac hat ihren Namen in Utmost Ireland dac geändert.

Bisheriger Name:

Harcourt Life International dac (7841)
Hatch Street
Dublin 2
IRELAND

Neuer Name/Anschrift:

Utmost Ireland dac (7841)
Hatch Street
Dublin 2
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-7841-2017/0001

VORSORGE Luxemburg Lebensversicherung S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete VORSORGE Luxemburg Lebensversicherung S.A. hat ihren Namen in ERGO Life S.A. geändert.

Bisheriger Name:

VORSORGE Luxemburg
Lebensversicherung S.A. (7483)
15, rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher
LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:

ERGO Life S.A. (7483)
15, rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7483-2017/0001

Änderung der Anschrift

Pensionskasse der Angestellten der ehemaligen Aschaffener Zellstoffwerke Aktiengesellschaft VVaG

Die Pensionskasse der Angestellten der ehemaligen Aschaffener Zellstoffwerke Aktiengesellschaft VVaG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Pensionskasse der Angestellten der ehemaligen Aschaffener Zellstoffwerke Aktiengesellschaft VVaG (2141)
Rosenheimer Str. 33
83064 Raubling

Neue Anschrift:

*Pensionskasse der Angestellten der ehemaligen
Aschaffenburger Zellstoffwerke Aktiengesellschaft
VVG (2141)
c/o WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Carl-Jordan-Str. 18
83059 Kolbermoor*

VA 12-I 5005-2141-2017/0001

Änderung der Rechtsform

Martinsurance Teoranta

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Martinsurance Teoranta hat ihre Rechtsform in Martinsurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Martinsurance Teoranta (7413)
Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.
3rd Floor The Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Martinsurance dac (7413)
Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.
3rd Floor The Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7413-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Pillar Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Pillar Insurance Company Limited hat in Deutschland sein

gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Pillar Insurance Company Limited (7799)
1st Floor
Grand Ocean Plaza
Ocean Village
PO Box 1338
GIBRALTAR*

VA 26-I 5000-GI-7799-2017/0001

The Transmarine Mutual Strike Assurance Association Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The Transmarine Mutual Strike Assurance Association Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*The Transmarine Mutual Strike Assurance Association Limited (7063)
65 Leadenhall Street
London EC3A 2AD
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7063-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*